

ÜBERSETZUNG

MINISTERIUM DER WALLONISCHEN REGION

D. 2006 — 2621

[2006/202122]

**22. JUNI 2006 — Erlass der Wallonischen Regierung
über die Wahlverrichtungen im Hinblick auf die Gemeinde- und Provinzialwahlen**

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L4122-5, L4123-1, L4124-1, L4125-5, L4132-1, L4133-1 und 2, L4135-1 bis 4, L4142-37, L4143-3 und 7, L4231-1 und L4151-2;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 84 § 1 Absatz 1, Nr. 2°, wobei die Dringlichkeit wie folgt begründet wird :

„Die Begründung der Dringlichkeit liegt in dem Zeitplan und in der Notwendigkeit, die Organisation der Wahlen im Oktober 2006 nicht zu gefährden. In dieser Hinsicht ist es erforderlich, den am Wahlverfahren beteiligten Operatoren alle Anweisungen vor den Sommerferien zukommen zu lassen.

Die dem Gutachten der Gesetzgebungsabteilung unterbreiteten Erlassentwürfe genügen den bei der Verfassung des Dekrets geltenden Zielen, nämlich :

— das etwas uneinheitliche Korpus der von der föderalen Ebene verabschiedeten Erlasse koordinieren, indem sie thematisch nach dem Leitfaden der Reihenfolge der verschiedenen Wahlverrichtungen gruppiert werden, wobei die Abänderungen, die sich aus dem Entwurf des Dekrets zur Abänderung von Teil IV, Buch I des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung ergeben, eingearbeitet werden. Diese Koordinierung soll für größere Transparenz sorgen und die Gefahr einer Verwirrung seitens der durch die verschiedenen Maßnahmen betroffenen Personen vermeiden;

— die so koordinierten Texte an die institutionelle Wirklichkeit anpassen“.

Aufgrund des am 4. Mai 2006 abgegebenen Gutachtens des „Conseil supérieur des Villes, Communes et Provinces de la Région wallonne“ (Hoher Rat der Städte, Gemeinden und Provinzen der wallonischen Region) Nr. 11/2006;

Aufgrund des am 13. Juni 2006 abgegebenen Gutachtens des Staatsrats Nr. 40.637/4;

Auf Vorschlag des Ministers der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes;

Nach Beratung,

Beschließt:

KAPITEL I — Die Wahlkollegien

Abschnitt 1 — Einberufung der Wahlkollegien im Hinblick auf die Gemeinde- und Provinzialwahlen

Artikel 1 - Öffnungs- und Schließungszeiten der Wahllokale, in denen eine automatisierte Wahl stattfindet.

Die Wahllokale in den Gemeinden, die laut Art. 12 des vorliegenden Erlasses für die automatisierte Wahl bestimmt worden sind, sind von 8 bis 15 Uhr geöffnet.

Die Wähler, die zum Zeitpunkt der Schließung der Wahllokale noch immer in der Warteschlange stehen, werden noch zur Wahl zugelassen.

Art. 2 - Anzahl der im Wahllokal, in dem eine automatisierte Wahl stattfindet, zugelassenen Wähler

In den gemäß Art. 12 für das automatisierte Wahlverfahren bestimmten Wahlkantonen und Gemeinden beträgt die Anzahl zur Wahl zugelassener Wähler pro Wahlsektion neunhundert, was fünf Wahlapparaten pro Wahlsektion und 180 Wählern pro Wahlapparat entspricht.

Art. 3 - Anweisungen für die Wähler

Der Wortlaut der Anweisungen für die Wähler in Wahllokalen, in denen mit Papierstimmzetteln gewählt wird, steht auf dem beiliegenden Muster 1.

Der Wortlaut der Anweisungen für die Wähler in Wahllokalen mit automatisierter Stimmabgabe steht auf dem beiliegenden Muster 2.

Abschnitt 2 — Muster der Wahlaufforderung für die Wähler

Art. 4 - Die Wahlaufforderungen für belgische Wähler für die verschiedenen Wahlen werden auf weißem Papier gedruckt.

Ausländische Wähler - ob Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder nicht -, die im Wählerregister eingetragen sind, erhalten eine Wahlaufforderung in blauer Farbe.

Art. 5 - Die Wahlaufforderungen für die belgischen Wähler werden gemäß dem beiliegenden Muster 3 erstellt.

Art. 6 - § 1. Für ausländische Wähler, ob Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder nicht, werden die Wahlaufforderungen für die Gemeinderatswahlen gemäß dem beiliegenden Muster 4 erstellt.

§ 2. Die Wahlaufforderungen der Wähler, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, tragen den Buchstaben „C“.

Die Wahlaufforderungen der Wähler, die keine Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, tragen den Buchstaben „E“.

Art. 7 - In der Gemeinde Comines-Warneton werden die Wahlaufforderungen für die belgischen Wähler werden gemäß dem beiliegenden Muster 5 erstellt.

Die Wahlaufforderungen für Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und für Staatsangehörige von Drittstaaten werden gemäß dem beiliegenden Muster 6 erstellt, wobei die in Art. 6 § 2 vorgesehenen Angaben übernommen werden.

Art. 8 - § 1. Im Falle einer außerordentlichen Wahl eines Gemeinde-, Sektoren- oder Provinzialrates werden die Wahlaufforderungen gemäß dem beiliegenden Muster 7 erstellt.

§ 2. Das in § 1 vorgesehene Muster findet Anwendung auf die belgischen Wähler, auf die Wähler, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, und auf die Wähler, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, wobei davon auszugehen ist, dass die EU- und Nicht-EU-Staatsangehörigen für die Wahl des Provinzialrats nicht wählen dürfen.

Art. 9 - § 1. In Anwendung von Art. L4124-1 § 6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung werden der Wortlaut der Anweisungen für den Wähler in Übereinstimmung mit § 2 und 3 des vorliegenden Artikels sowie der in Art. L4132-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehene Wortlaut auf der Rückseite der Wahlaufforderungen angegeben.

§ 2. Dieser Wortlaut steht auf dem beiliegenden Muster 8 für die Gemeinden, wo mit Papierstimmzetteln gewählt wird.

§ 3. Dieser Wortlaut steht auf dem beiliegenden Muster 9 für die Gemeinden mit automatisierter Wahl.

Abschnitt 3 — Wahl mittels Vollmacht

Art. 10 - § 1. Das Vollmachtsformular, das bei den Provinzial-, Gemeinde- und Sektorenwahlen zu verwenden ist, entspricht dem Muster 10 in der Anlage.

§ 2. Die Bescheinigung, die der Bürgermeister den Wählern ausstellen muss, die gemäß Artikel L4132-1 § 1 Nr. 7° des besagten Kodex ermächtigt sind, aufgrund eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes, der nicht aus beruflichen beziehungsweise dienstlichen Gründen gerechtfertigt ist, mittels Vollmacht zu wählen, entspricht dem Muster 11, das in der Anlage beigefügt ist.

Diese Bescheinigung wird bei Fehlen einer Bescheinigung des Reiseveranstalters ausgehändigt.

Abschnitt 4 - Hilfeleistung bei der Wahl

Art. 11 - Die in Artikel 4133-2, § 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erwähnte Erklärung bezüglich der Hilfeleistung bei der Wahl wird auf einem Formular ausgestellt, das dem vorliegenden Erlass beigefügten Muster 12 entspricht. Dieses Formular wird von dem Gemeindesekretariat kostenlos ausgestellt.

In der Erklärung werden angegeben : die Wahlen, für die sie gültig ist, sowie Name, Vornamen, Geburtsdaten und Anschriften des Wählers und des Begleiters sowie die Identifizierungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen des Wählers.

Das Formular wird vom Wähler und vom Begleiter unterzeichnet.

KAPITEL II — Bestimmung der Wahlkantone, in denen ein automatisiertes Wahlverfahren angewandt wird

Art. 12 - § 1. In Übereinstimmung mit dem Königlichen Erlass vom 30. März 1998 zur Ersetzung des Königlichen Erlasses vom 18. April 1994 zur Bestimmung der Wahlkantone, in denen ein automatisiertes Wahlverfahren angewandt wird, wird in den nachstehend aufgelisteten Wahlkantonen für die Gemeinde- und Provinzialwahlen vom 8. Oktober 2006 ein automatisiertes Wahlsystem angewandt :

1° Provinz Hennegau :

Wahlkantone von Lens und Frasnés-lez-Anvaing.

2° Provinz Lüttich :

Wahlkantone von Lüttich, Visé, Bassenge, Fléron, Herstal, Grâce-Hollogne, Aywaille, Saint-Nicolas, Seraing, Verlaine, Eupen und Sankt-Vith.

3° Provinz Luxemburg :

Wahlkanton von Durbuy.

§ 2. In Anwendung des ministeriellen Erlasses vom 10. März 1999 zur Festlegung der Reihenfolge der Stimmabgabe bei gleichzeitigen Wahlen in den Kantonen und Gemeinden, die ein automatisiertes Wahlsystem anwenden, findet die Stimmabgabe bei der Erneuerung der Provinzial- und Gemeinderäte in folgender Reihenfolge statt : der Provinzialrat und der Gemeinderat.

Bei gleichzeitigen Wahlen zur Erneuerung der Provinzial- und Gemeinderäte und bei der Wahl der Sektorenräte erfolgt die Stimmabgabe in folgender Reihenfolge : der Provinzialrat, der Gemeinderat und der Sektorenrat.

KAPITEL III — Ausstellung des Wählerregisters

Art. 13 - § 1. In Übereinstimmung mit Art. L4122-5 § 1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung haben die von einer politischen Partei bevollmächtigten Personen das Recht, sich Ausfertigungen oder Abschriften des Wählerregisters auf Papier und auf maschinenlesbaren Datenträgern vorlegen zu lassen, sobald dieses ausgestellt ist, sofern sie sich schriftlich und auf einer gemeinsamen Urkunde dazu verpflichten, für die Wahlen in der Gemeinde eine Kandidatenliste einzureichen, und die demokratischen Grundsätze einzuhalten, die insbesondere in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in dem Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen und in dem Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes oder jeder anderen Form des Völkermordes erwähnt werden, sowie die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte und Freiheiten zu beachten.

Dieser Antrag muss per an den Bürgermeister gerichtetes Einschreiben gestellt werden.

Der Antrag muss gemäß dem beigefügten Muster 13 aufgestellt werden.

§ 2. In Übereinstimmung mit Art. L4122-5 § 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung hat jeder Kandidat das Recht, sich gegen Zahlung des Selbstkostenpreises Ausfertigungen oder Abschriften des Wählerregisters auf Papier und auf maschinenlesbaren Datenträgern vorlegen zu lassen, sobald er seine Kandidatur hinterlegt hat, sofern er sich dazu verpflichtet, für die Wahlen in der Gemeinde eine Kandidatenliste einzureichen, und die demokratischen Grundsätze einzuhalten, die insbesondere in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in dem Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen und in dem Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes oder jeder anderen Form des Völkermordes erwähnt werden, sowie die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte und Freiheiten zu beachten.

Dieser Antrag muss per an den Bürgermeister gerichtetes Einschreiben eingereicht werden.

Der Antrag muss gemäß dem beigefügten Muster 14 aufgestellt werden.

Art. 14 - Für die Ausstellung der Abschriften des Wählerregisters nach Art. L4122-5, § 1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung ist das Gemeindesekretariat verpflichtet, ein Dateiformat zu benutzen, dessen Struktur es ermöglicht, die enthaltenen Daten direkt in eine Anwendung zu importieren, anhand deren sie auf mehrfache Weise verarbeitet werden können, und insbesondere die Ausstellung von Wählerlisten mit bestimmten Auswahlkriterien ermöglichen.

KAPITEL IV — *Stimmzettel*

Art. 15 - Angaben zum Kandidaten in Anwendung von Artikel L4142-4 § 5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.

§ 1. In seiner Vorschlagsurkunde erwähnt der Kandidat nach seiner vollständigen Identität den Namen unter dem er auf der in Art. L4142-37, § 2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehenen Plakat und dem Stimmzettel eingetragen werden möchte. Der Kreisvorstand wird diese Angaben benutzen, um diejenigen Angaben festzulegen, die auf dem Stimmzettel vermerkt werden.

§ 2. Auf dem Stimmzettel darf nur ein Vorname angegeben werden, wobei zusammengesetzte Vornamen als ein Vorname gelten.

Der gewählte Vorname muss unter den in der Geburtsurkunde angegebenen Vornamen erscheinen.

§ 3. Der Kreisvorstand kann einem Kandidaten erlauben, auf dem Plakat und dem Stimmzettel einen anderen Vornamen zu benutzen, sofern durch die Benutzung dieses anderen Vornamen keine Verwechslung mit einem anderen Kandidaten oder einer auf Ebene des Kreises bekannten Person entsteht und die folgenden Regeln beachtet werden :

1° Der Vorname, unter dem der Kandidat tatsächlich bekannt ist, ist nicht sein erster Vorname sondern ein anderer, der auf seiner Geburtsurkunde erwähnt ist : in diesem Fall erwähnt er den vollständigen Vornamen auf seiner Vorschlagsurkunde und gibt seinen Wunsch an, den gewählten Vornamen auf dem Stimmzettel drucken zu lassen;

2° Der Kandidat ist unter der Abkürzung eines seiner auf der Geburtsurkunde erwähnten Vornamen bekannt : z.B., Danny für Daniel; es wird wie für Nr. 1° vorgegangen;

3° Der Vorname, den er auf dem Stimmzettel gedruckt sehen möchte, gehört nicht zu den auf der Geburtsurkunde aufgeführten Vornamen : der Kreisvorstand lässt diesen Vornamen zu auf der Grundlage einer vom Friedensrichter, einem Notar oder einem Bürgermeister ausgestellten Offenkundigkeitsurkunde, der Geburtsvorname des Kandidaten wird auf dem Stimmzettel vom gebräuchlichen Vornamen gefolgt.

§ 4. Der Name des Ehepartners oder des verstorbenen Ehepartners kann vor oder nach der Identität der bzw. des verheirateten oder verwitweten Kandidatin bzw. Kandidaten stehen.

Art. 16 - Formulierung des Stimmzettels

§ 1. Zur Anwendung von Art. L4142-37 § 1 formuliert der Kreisvorstand den Stimmzettel in Übereinstimmung mit den nachstehenden Modalitäten.

§ 2. Auf dem Stimmzettel stehen die nachstehenden Angaben in folgender Reihenfolge :

1° "Wahl des Gemeinderats" oder "Wahl des Provinzialrats";

2° "Wahlkreis von" gefolgt durch den Namen des Distrikts oder der Gemeinde;

3° "8. Oktober 2006"

4° "Wahl von", gefolgt durch die Anzahl zu besetzender Mandate, gefolgt durch "Ratsmitgliedern";

5° Eine Zeile, in der in Buchstaben von höchstens 10 mm die Nummer jeder Liste von Kandidaten, die sich zur Wahl vorstellen, angeführt wird, in der durch die aufeinanderfolgenden Auslosungen gegebenen Reihenfolge;

6° Eine höchstens 30 mm breite Zeile, in der in höchstens 10 mm hohen Buchstaben die Listenkürzel und Logos der den Nummern entsprechenden Kandidatenlisten zu lesen sind;

7° Eine Zeile, in der das Feld am Kopf der Liste steht, wo der Wähler seine Zustimmung zur Reihenfolge in der Liste oder, im Falle einer einzigen Kandidatur, für den Kandidaten, dessen Name unter diesem Feld steht, ausdrücken kann;

8° Für jede Liste, die notwendige Anzahl Zeilen, um alle Kandidaten anführen zu können, in der in der Vorschlagsurkunde angegebenen Reihenfolge und mit folgenden Angaben : Name und Vorname gemäß Art. 15, denen eine laufende Nummer vorangestellt wird, und gefolgt durch das Feld, wo der Wähler seine Stimme abgibt. Die Höhe des Feldes darf drei Textzeilen und 20 mm nicht überschreiten.

Die Stimmfelder sind schwarz und weisen in der Mitte einen kleinen in der Farbe des Papiers gehaltenen Kreis von vier Millimetern Durchmesser auf.

9° Eine Kennnummer, die das Datum der Wahl in Ziffern sowie für die Gemeindewahl die "INS"-Nummer der Gemeinde und für die Provinzialwahl die "INS"-Nummer der Provinz, gefolgt durch die dem Distrikt zugeteilte laufende Nummer, enthält.

§ 3. Die Vermerke auf dem Stimmzettel werden in Übereinstimmung mit dem beiliegenden Muster 15 in Französisch abgefasst außer für die folgenden Gemeinden :

1° In Malmedy und in Weismes wird der Stimmzettel in Übereinstimmung mit dem beiliegenden Muster 16 erstellt, in Französisch und in Deutsch, mit Vorrang für die französische Sprache.

2° In Amel (Amblève), Büllingen (Bullange), Burg-Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis (La Calamine), Lontzen, Raeren und Sankt-Vith (Saint-Vith) wird der Stimmzettel in Übereinstimmung mit dem beiliegenden Muster 17 erstellt, in Deutsch und in Französisch, mit Vorrang für die deutsche Sprache.

Art. 17 - Formen des Stimmzettels in Anwendung von Artikel L4142-37 § 2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.

§ 1. Für die Gemeinde- und Provinzialwahlen werden die Abmessungen der Stimmzettel wie folgt festgelegt :

1° Die Breite des Stimmzettels ist 6 cm für eine Liste zuzüglich 4 cm für jede zusätzliche Liste.

2° Die Höhe des Stimmzettels ist 18 cm für neun Mandate zuzüglich 2 cm für jeweils zwei zusätzliche Mandate.

§ 2. Die Stimmzettel bestehen aus einem Einzelblatt. Die Regierung stellt dem Vorsitzenden jedes Kreisvorstands die für die Wahl notwendige Menge Wahlpapier zur Verfügung.

§ 3. Das Papier ist weiß für die Gemeindewahlen, grün für die Provinzialwahlen und rosa für die Sektorenwahlen.

§ 4. Innerhalb eines selben Wahlkreises dürfen keine Stimmzettel unterschiedlichen Formats benutzt werden. In allen Fällen müssen die bei ein und derselben Wahl verwendeten Stimmzettel absolut identisch sein.

Art. 18 - Musterblatt

In Anwendung von Art. L4143-7 § 3 erhält jedes Wahlbüro gleichzeitig mit den ihm bestimmten Stimmzetteln ein blanko Blatt Wahlpapier mit den Abmessungen des Stimmzettels ihres Kreises; auf diesem Blatt wird die Stelle angegeben, wo der Stempel gedrückt wird, bevor der Stimmzettel dem Wähler übergeben wird.

KAPITEL V — *Wahlkosten**Abschnitt 1 — Allgemeine Bestimmungen*

Art. 19 - § 1. Die Provinzen schließen die Verträge ab, die für die Zahlung der in Art. L4135-2, § 2 erwähnten Wahlkosten notwendig sind, und sorgen für die Zahlung der Schuldforderungen. Danach tätigen sie die entsprechenden Beitreibungen bei den Gemeinden ihres Zuständigkeitsgebiets auf Grundlage der jeweiligen Zahl der eingetragenen Wähler.

Wenn in der Provinz bestimmte Gemeinden ein automatisiertes Wahlverfahren anwenden, sind diese jedoch von der Verteilung ausgenommen, was die Beitreibung der Kosten angeht, die durch die Zahlung der Anwesenheitsgelder an die Mitglieder der kommunalen und provincialen Wahlbürovorstände entstehen, da die Bildung dieser Vorstände der Stimmabgabe mittels Papierstimmzetteln eigen ist.

§ 2. Die Anwesenheitsgelder werden auf der Grundlage der Liste der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands ausgezahlt, die der Vorsitzende des betroffenen Wahlvorstands zustellt. Diese Liste wird gemäß dem vorliegendem Erlass beigefügten Muster 18 aufgestellt.

§ 3. Für die Zahlung der Anwesenheitsgelder an die Mitglieder der Wahlvorstände der Provinz schließt jede Provinz mit dem Unternehmen DIE POST auf Grundlage der Vereinbarung zwischen diesem Unternehmen und der Wallonischen Region einen Vertrag zur Ausführung der Zahlung der Anwesenheitsgelder per Überweisung auf die Finanzkonten der Mitglieder der Wahlvorstände ab.

§ 4. Mitglieder von Wahlvorständen, die Anspruch auf eine Fahrkostenentschädigung haben, übermitteln ihre Forderungsanmeldung der Provinz. Diese Forderungsanmeldung wird in Übereinstimmung mit dem vorliegendem Erlass beigefügten Muster 19 aufgestellt und gibt die Adresse der Provinz an.

§ 5. Die Wähler, die in Art. 20 des vorliegenden Erlasses erwähnt sind, und die Erstattung ihrer Fahrkosten beantragen, erstellen ihre Forderungsanmeldung mittels des vorliegendem Erlass beigefügten Musters 20, auf dem die Adresse der Provinz stehen muss.

Auf der Grundlage einer zwischen jeder Provinz und der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen abgeschlossenen Vereinbarung fakturiert letztere der betreffenden Provinz die Kosten für die Fahrten der betreffenden Wähler, die einen kostenlosen Fahrausweis erhalten haben. Auf ihren Rechnungen erwähnt die NGBE den NGBE-Code der Provinz, der auf den Wahlaufforderungen steht.

§ 6. Jede Provinz schließt bei einer Versicherungsgesellschaft eine Versicherung zur Deckung der Schäden ab, die durch Unfälle entstehen, die Mitgliedern der Wahlvorstände zustoßen und zahlt die betreffenden Kosten.

Abschnitt 2 — Erstattung der Fahrkosten bestimmter Wähler

Art. 20 - § 1. Die in Art. L4135-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erwähnten Wähler können sich binnen drei Monaten nach der Wahl an den Provinzgreffier ihrer Provinz richten, um die Rückerstattung ihrer Fahrkosten zu erhalten.

Der Antrag wird auf einem Formular erstellt, der dem diesem Erlass beigefügten Muster 20 entspricht, und dem folgende Dokumente beigefügt werden :

- a) die vom Wahlbürovorstand abgestempelte Wahlaufforderung;
- b) eine Bescheinigung über die Eintragung in den Bevölkerungsregistern, wenn es sich um Wähler handelt, die nicht mehr in der Gemeinde wohnen, in der sie wählen müssen;
- c) Eins der folgenden Dokumente :

1° eine Bescheinigung des Arbeitgebers, aus der ersichtlich ist, dass sie von ihm bezahlt werden, wenn es sich um Wähler handelt, die Gehalts- oder Lohnempfänger sind und die entweder im Auftrag im Ausland sind oder ihren Beruf in einer anderen Gemeinde ausüben als der, in der sie wählen müssen;

2° eine Bescheinigung der Leitung der Unterrichtsanstalt, aus der ersichtlich ist, dass sie ordnungsgemäß eingetragen sind, wenn es sich um Wähler handelt, die sich aufgrund ihres Studiums in einer anderen Gemeinde aufhalten als der, in der sie wählen müssen;

3° eine Bescheinigung der Leitung des Aufnahmezentrums, der Pflegeanstalt oder der Gesundheitseinrichtung, aus der ersichtlich ist, dass sie dort aufgenommen oder in Behandlung sind, wenn es sich um Wähler handelt, die sich aus medizinischen oder gesundheitlichen Gründen in einer anderen Gemeinde aufhalten als der, in der sie wählen müssen;

- d) ggf. der benutzte Fahrschein der öffentlichen Verkehrsmittel.

§ 2. Die Kosten werden auf Grundlage des Tarifs für den Personentransport in 2. Klasse rückerstattet, so wie er am Tag der Wahl von der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen angewandt wird.

§ 3 - Wähler, die für ihre Reise die Linien der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen benutzen, können, anstatt die Erstattung ihrer Kosten zu beantragen, eine kostenlose Fahrkarte zweiter Klasse erhalten, wenn sie am Abfahrtsbahnhof ihre Wahlaufforderung und ihren Personalausweis, sowie eins der in § 1 vorgesehenen Dokumente vorlegen.

Der ausgestellte Fahrschein ist vom Freitag vor dem Wahntag bis zum nächsten Sonntag gültig. Er kann für die Rückfahrt nur auf Vorlage der ordnungsgemäß vom Wahlbürovorstand abgestempelten Wahlaufforderung gebraucht werden.

Abschnitt 3 — Anwesenheitsgeld und Entschädigungen für die Mitglieder der Wahlvorstände

Art. 21 - Anwesenheitsgeld - Grundbetrag in Ausführung von Art. L4135-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung

§ 1. Der Grundbetrag des Anwesenheitsgelds, das die Mitglieder der Wahlvorstände für jede im Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehene Sitzung erhalten, beträgt 12,50 Euro.

§ 2. Unter Berücksichtigung der Last und der Verantwortlichkeiten, die von den Vorsitzenden und Mitgliedern der Kreis- und Kantonvorstände ausgeübt werden, wird der Betrag des Anwesenheitsgelds wie folgt angepasst :

- für die Vorsitzenden der Kreis- und Kantonvorstände wird der Grundbetrag des Anwesenheitsgeldes mit sechs multipliziert;
- für die Mitglieder der Kreis- und Kantonvorstände wird der Grundbetrag des Anwesenheitsgeldes mit vier multipliziert.

§ 3. Der Grundbetrag der Anwesenheitsgelder für die Vorsitzenden, Mitglieder, Sekretäre und beigeordneten Sekretäre der Wahlbüros mit automatisierter Stimmabgabe wird mit 1 1/2 multipliziert.

Art. 22 - Durch das Anwesenheitsgeld gedeckte Sitzungen

§ 1. Die von den Mitgliedern der Wahlvorstände erhaltenen Anwesenheitsgelder dienen zur Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflicht und decken die Gesamtheit der Versammlungen, die diese Vorstände in Übereinstimmung mit dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung abhalten müssen.

§ 2. Für die Wahlvorstände handelt es sich um die Sitzung zur Aufnahme der Wähler, die gekommen sind, um ihre Stimme abzugeben.

Für die Zählbürovorstände handelt es sich um die Sitzung zur Auszählung der Stimmen aus den Urnen, für die sie verantwortlich sind.

Für die automatisierten Wahlbüros erfolgen die Wahl- und Auszählungsvorgänge in einer einzigen Sitzung.

§ 3. Für die Kreisvorstände handelt es sich um die Sitzungen zur Entgegennahme der Wahlvorschläge, zur Prüfung der Zulässigkeit der Vorschläge, zum vorläufigen Abschluss der Kandidatenlisten, zum Empfang der Beschwerden gegen Kandidaturen und der Einsprüche gegen die Zurückweisung bestimmter Kandidatenlisten, zur Hinterlegung der Berichtigungsurkunden, zum endgültigen Abschluss der Kandidatenlisten, zur provinziellen und kommunalen Auslosung, zur Formulierung, Ausstellung und Aufsicht über den Druck der Stimmzettel, zur Aufsicht über die Herstellung der Wahlbildschirme, zu Listengruppierungserklärungen, zur Ausbildung und Eidesleistung der Vorsitzenden der Wahl- und Zählbürovorstände, zur Verteilung der Sitze zwischen den Listen am Tag der Wahl, zur Bestimmung der Gewählten und Ersatzmitglieder und zur Listenverbindung.

§ 4. Für die Kantonvorstände handelt es sich um die Sitzungen zur Ausbildung der Vorsitzenden der Wahl- und Zählbürovorstände und um die Sitzung zur Stimmenauszählung.

Art. 23 - Vergütungen für außerordentliche Leistungen

§ 1. Neben den in Art. 22 des vorliegenden Erlasses aufgelisteten Sitzungen, für die nur ein Anwesenheitsgeld beansprucht werden kann, können die Mitglieder der Kreisvorstände und Kantonvorstände dazu gebracht werden, für den guten Ablauf der Wahlen notwendige Aufgaben zu erfüllen, die sich jedoch nicht auf eine Vorstandssitzung beziehen. Diese Aufgaben betreffen insbesondere die Sendung der durch das Dekret verlangten Schreiben, Aufstellungen und Tabellen einschließlich des Versands der Protokolle, das Verfahren zur Bestimmung der Vorstandsmitglieder, die Maßnahmen zur Untersuchung der Wählbarkeit der Kandidaten, die digitale Codierung der Listen und ihre Übermittlung, die Korrekturen anschließend an die Überprüfung von Doppelkandidaturen durch die Regierung, die Abfassung und der Versand des Druckberichts an die Kreisvorstände, wo die Stimmabgabe mittels Papierstimmzetteln vorgenommen wird, die Aktualisierung der Wahlbildschirme in den Kreisvorständen, wo die Stimmabgabe automatisiert ist, die Mitteilung der offiziellen Kandidatenliste an letztere und an die Anmelder, die es beantragen, die Organisation der Lieferung der Stimmzettel durch den Vorsitzenden des Kreisvorstands, die Übermittlung der Auszüge aus dem Auszählungsprotokoll der Wahl an die Gewählten.

Um diese Aufgaben durchzuführen, setzt das Gemeindegremium dem Vorsitzenden des Kreisvorstands, auf Antrag des Letzteren, das zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendige Personal und Material zur Verfügung, in Anwendung von Art. L4145-5 § 4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.

Das Gemeindegremium legt ebenfalls die Vergütung fest, die die Gemeinde den insbesondere als Rechengehilfen bestimmten Personen zu zahlen hat. Diese Rechengehilfen werden sowohl bei der manuellen als auch der automatisierten Stimmabgabe eingeschaltet.

§ 2. In Übereinstimmung mit dem Königlichen Erlass vom 28. August 1963 über die Fortzahlung des normalen Lohns der Arbeiter, der Hausangestellten, der Angestellten und der auf Binnenschiffen angeheuerten Arbeitnehmer für Abwesenheitstage bei familiären Ereignissen oder zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten oder ziviler Aufträge haben die unter Arbeitsvertrag eingestellten Bediensteten das Recht, ihre Arbeit während der nötigen Zeit, die höchstens fünf Tage beträgt, zu verlassen, um ihre staatsbürgerlichen Pflichten auszuüben, wobei sie ihre normale Entlohnung weiter beziehen. Statutarische Bedienstete des föderalen, regionalen, gemeinschaftlichen, provinziellen und kommunalen öffentlichen Dienstes haben Anspruch auf ähnliche Bestimmungen auf der Grundlage ihres jeweiligen Statuts.

Nur die unter § 1 beschriebenen Aufgaben dürfen also Gegenstand einer Vergütung sein, sofern sie außerhalb der normalen Arbeitsstunden der Mitglieder der betroffenen Vorstände in der Ausübung ihres Berufs stattfinden.

§ 3. Die Forderungsanmeldung betreffend die gemäß § 1 geleisteten Aufgaben wird an die Provinzialverwaltung des Zuständigkeitsgebiets des Kreis- oder Kantonvorstands gerichtet; ihr werden die Aufstellung der geleisteten Stunden und ggf. Belege beigefügt. Diese Forderungsanmeldung wird gemäß dem vorliegendem Erlass beigefügten Muster 21 aufgestellt.

§ 4. Anträge auf Entschädigung gemäß § 2 für eine Aufgabe, die nicht ausdrücklich in der Liste gemäß § 1 des vorliegenden Artikels erwähnt wäre, müssen Gegenstand einer Bescheinigung aufgrund des vorliegendem Erlass beigefügten Musters 22 sein, in der die Notwendigkeit dieser Aufgabe im Wahlverfahren und die Unmöglichkeit, sie während den normalen Arbeitsstunden zu verrichten, nachgewiesen werden.

Die Vergütung für diese Aufgaben erfolgt auf der Grundlage dieser Forderungsanmeldung.

Art. 24 - Rückzahlung der Kosten der Kreis- und Kantonvorstände

Die tatsächlichen Kosten, die die Kreis- und Kantonvorstände im Rahmen ihrer Aufgabe gemacht haben, sind Gegenstand einer Rückzahlung auf Grundlage einer Forderungsanmeldung gemäß dem beigefügten Muster 23, der die entsprechenden Belege beigefügt werden. Die Forderungsanmeldung wird der zuständigen Provinzialverwaltung übermittelt. Diese Kosten betreffen die Vervielfältigung von Unterlagen, die Fax-Mitteilungen, die Telefonanrufe, die Büro- und Schreibwaren, den Transport von Zubehör und sonstige gleichartige Ausgaben.

Abschnitt 4 — Fahrkosten in Ausführung von Art. L4135-3 § 4 und 5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.

Art. 25 - § 1. Die den Mitgliedern der Wahlvorstände gewährte Fahrtkostenentschädigung ist auf 0,15 EUR pro zurückgelegten Kilometer festgelegt.

§ 2. Die gemäß dem vorliegendem Erlass beigefügten Muster 20 erstellte Schuldforderung wird der zuständigen Provinzialverwaltung binnen drei Monaten nach der Wahl übermittelt.

*Abschnitt 5 — Deckung der Risiken infolge von Unfällen,
die Mitgliedern der Wahlvorstände zustoßen können - Ausführung von Artikel L4135-2 § 2 4.*

Art. 26 - Abschluss einer Versicherungspolice

§ 1. Jede Provinz schließt bei einer Versicherungsgesellschaft eine Versicherung zur Deckung von körperlichen Schäden ab, die durch Unfälle entstehen, die Mitgliedern der Wahlvorstände bei den Wahlen sowohl in der Ausübung ihres Amtes als auch auf dem Weg von ihrem Wohnsitz zum Tagungsort ihres Vorstandes und zurück zustoßen können.

§ 2. Diese Versicherung deckt die körperlichen Schäden, die durch Unfälle entstehen, die Mitgliedern der Wahlvorstände in der Ausübung ihres Amtes oder auf dem Weg von ihrem Wohnsitz zum Tagungsort ihres Vorstandes und zurück zustoßen.

§ 3. Sie deckt ebenfalls die zivilrechtliche Haftung für Schäden, die Mitglieder der Wahlvorstände Drittpersonen durch eigenes Zutun oder Verschulden in der Ausübung ihres Amtes oder auf dem Weg von ihrem Wohnsitz zum Tagungsort ihres Vorstandes und zurück zufügen.

Untereinander gelten die Versicherten als Drittpersonen.

§ 4. Der Begriff "Weg vom Wohnsitz des Versicherten zum Tagungsort seines Vorstandes und zurück" wird gemäß Artikel 8 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, abgeändert durch das Gesetz vom 12. Juli 1971, bestimmt.

Art. 27 - Im Versicherungsvertrag bestimmte Personen

§ 1. Unter "Versicherten" sind zu verstehen :

1° die Mitglieder der Zentralwahlvorstände der Bezirke, der Hauptwahlvorstände der Provinzen, der Distrikt-, Kanton- und Gemeindevorstände sowie der Wahl- und Zählbürovorstände ausschließlich der Zeugen, aber einschließlich der Ersatzbeisitzer, die vom Vorsitzenden des Vorstandes, für den sie bestimmt worden sind, ausdrücklich zum Erscheinen aufgefordert werden;

2° für die Deckung des in Art. 26, § 2 beschriebenen Risikos die unter Nr. 1° weiter oben erwähnten Personen sowie die Bediensteten der Wallonischen Region, die vom Minister der inneren Angelegenheiten bestimmt werden, um an der Organisation der Wahlen mitzuwirken.

§ 2. Mitglieder der Wahlvorstände, die der durch das Gesetz vom § 2. Juli 3 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor eingeführten Regelung unterliegen, sind von der in § 1 erwähnten Deckung ausgeschlossen.

Decken eine beziehungsweise mehrere Versicherungen ganz oder teilweise die Risiken, die auch durch vorliegenden Artikel gedeckt werden, bildet die in § 2 erwähnte Versicherung nur eine Ergänzung, nach Erschöpfung dieser Versicherungen.

Art. 28 - Vom Versicherungsvertrag gedeckte Periode

§ 1. Die Versicherung läuft je nach Kategorie der zusammzusetzenden Wahlvorstände ab dem Datum, das durch den Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung für die erste Tagung festgelegt ist.

Sie endet am Datum, an dem diese Vorstände all ihre Verrichtungen durchgeführt haben.

§ 2 - Die Prämie, die dem Versicherer in Anwendung des Versicherungsvertrags gezahlt wird, ist Gegenstand einer Erstattung, die sich auf die Hälfte der Differenz zwischen fünfundachtzig Prozent des Prämienbetrags und dem Betrag der Ausgaben beläuft.

Unter Ausgaben sind die Beträge, die für Unglücksfälle gezahlt werden, und Rückstellungen für eventuell noch abzuwickelnde Unglücksfälle zu verstehen.

KAPITEL VI - Preis der Abschriften der Liste mit der Zusammensetzung der Wahl- und Zählbürovorstände

Art. 29 - § 1. In Übereinstimmung mit Art. L4125-5, § 7 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung übermittelt der Vorsitzende des Gemeindevorstands den Vorsitzenden der Wahlvorstände und des Gemeindezählbürovorstands, dem Vorsitzenden des Distrikt- und Kantonvorstands und dem Gemeindegremium die Tabelle, die die Zusammensetzung des Gemeindevorstands, des Wahlbürovorstände sowie der Gemeindezählbürovorstände angibt. Diese Tabelle wird nach dem beigefügten Muster 24 erstellt.

Das Gemeindegremium sorgt dafür, dass die Tabelle, die er erhalten hat, durch Anschlag von jedem eingesehen werden kann.

§ 2. Die Aushändigung dieser Abschriften erfolgt gegen Zahlung :

1° von 1,50 EUR pro Exemplar in Gemeinden oder Wahlkantonen mit weniger als 25.000 eingetragenen Wählern;

2° von 2 EUR pro Exemplar in Gemeinden oder Wahlkantonen mit von 25.001 bis zu 100.000 eingetragenen Wählern;

3° von 2,48 EUR pro Exemplar in Gemeinden oder Wahlkantonen mit mehr als 100.000 eingetragenen Wählern;

Falls die Anzahl der in der Gemeinde oder im Kanton eingetragenen Wähler bei Einreichung des Antrags nicht bekannt ist, dient die Anzahl der bei den letzten Wahlen eingetragenen Wähler als Bezugswert.

KAPITEL VII — *Wahlkabine und Wahlmaterial***Art. 30 - Wahlkabinen**

§ 1. In jedem Wahllokal werden die Wahlkabinen so eingerichtet und aufgestellt, dass jeder Wähler geschützt von den Blicken von anderen Personen seine Wahl ohne Einmischung noch Unterbrechung abgeben kann.

§ 2. Die Grundsätze, denen die Wahlkabinen genügen, sind die folgenden :

1° Die Höhe der Wahlkabine muss zureichend sein, um zu verhindern, dass die sich in angrenzenden Wahlkabinen befindenden Wähler den Stimmzettel ihres Nachbarn sehen können.

2° Der Tisch zum Ausfüllen des Stimmzettels muss so breit und tief sein, dass der Wähler seinen Stimmzettel darauf legen kann, ohne ihn falten zu müssen.

3° Der zum Ausfüllen des Stimmzettels benutzte Stift oder Bleistift muss an die Wahlkabine festgebunden werden können.

§ 3. Die Konstruktion der Wahlkabine entspricht den Normen, die im ministeriellen Erlass vom 10. August 1894 über das Wahlmaterial, abgeändert durch die ministeriellen Erlasse vom 13. Mai 1963 und 6. Mai 1980 festgelegt sind.

Art. 31 - Angepasste Wahlkabinen

§ 1. Die Konstruktion der angepassten Wahlkabine entspricht den Normen, die im ministeriellen Erlass vom 10. August 1894 über das Wahlmaterial, abgeändert durch die ministeriellen Erlasse vom 13. Mai 1963 und 6. Mai 1980, Absatz H, festgelegt sind.

§ 2. Die angepasste Wahlkabine muss im Erdgeschoss, in einem Wahllokal oder in dessen Nähe, aufgestellt werden, um einen bequemen Zugang der hilfsbedürftigen Wähler, die sie benutzen möchten, zu ermöglichen. Alle Niveauunterschiede im Erdgeschoss werden mit einer vorläufigen oder endgültigen Rampe ausgeglichen, um einen bequemen Verkehr und zugleich die Sicherheit der vorbeigehenden Personen zu gewährleisten.

§ 3. Die Gemeindegremien werden dafür sorgen, dass die hilfsbedürftigen Wähler in denjenigen Gebäuden ihrer Gemeinde einberufen werden, die ihren Bedürfnissen am besten entsprechen.

Art. 32 - Urnen

§ 1. Die Grundsätze, denen die Urnen genügen, sind die folgenden :

1° Die Urne muss eine Kapazität haben, die der Anzahl und der Größe der der Wahl entsprechenden Stimmzettel genügt.

2° Sie muss so entworfen sein, dass ein Stimmzettel eingeworfen, jedoch nicht herausgenommen werden kann, ohne dass offensichtlich wird, dass die Urne geöffnet oder beschädigt worden ist.

3° Eine Wahlurne hat nur eine Öffnung zum Einwerfen der Stimmzettel.

§ 2. Der Entwurf der Urne entspricht den Normen, die im Königlichen Erlass vom 9. August 1894 über das Wahlmaterial, Art. 1 bis 6 festgelegt sind.

§ 3. Für jede Wahl wird auf die Urne eine einmalige Kennnummer aufgedrückt, die in dem Protokoll angegeben wird.

§ 4. Am Abschluss der Abstimmung werden die Urnen versiegelt, im Hinblick auf deren Transport zum Zählzentrum.

Art. 33 - Der vorliegende Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 34 - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die inneren Angelegenheiten gehören, wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den 22. Juni 2006

Der Minister-Präsident der Wallonischen Regierung,

E. DI RUPO

Der Minister der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes,

Ph. COURARD

Anlagen

- Muster 1. Wortlaut der Anweisungen für den Wähler in Wahlbüros, in denen mit Papierstimmzetteln gewählt wird.
- Muster 2. Wortlaut der Anweisungen für den Wähler in Wahlbüros mit automatisierter Stimmabgabe.
- Muster 3. Wahlaufforderung für die Wahlen der Provinzial- und Gemeinderäte für belgische Wähler.
- Muster 4. Wahlaufforderung für die Wahl der Gemeinderäte für europäische und nichteuropäische Wähler.
- Muster 5. Wahlaufforderung für die gleichzeitigen Wahlen der Provinzial- und Gemeinderäte und für die Direktwahl des Sozialhilferats in der Gemeinde Comines-Warneton.
- Muster 6. Wahlaufforderung für die Wahl des Gemeinderats von Comines-Warneton für europäische und nichteuropäische Staatsangehörige.
- Muster 7. Wahlaufforderung für die außerordentliche Wahl eines Gemeinderats, eines Provinzialrats oder eines Sektorenrats
- Muster 8. Wortlaut auf der Rückseite der Wahlaufforderungen in den Gemeinden mit traditionellem Wahlverfahren
- Muster 9. Wortlaut auf der Rückseite der Wahlaufforderungen in den Gemeinden mit automatisiertem Wahlverfahren
- Muster 10. Vollmachtsformular.
- Muster 11. Bescheinigung des Bürgermeisters – Vollmacht bei einem Auslandsaufenthalt aus Gründen, die keine beruflichen Gründe sind.
- Muster 12. Erklärung - begleiteter Wähler.
- Muster 13. Antrag auf Ausstellung von Ausfertigungen oder Abschriften des Wählerregisters an eine politische Partei.
- Muster 14. Antrag auf Ausstellung von Ausfertigungen oder Abschriften des Wählerregisters an einen Kandidaten.
- Muster 15. Stimmzettel in französischer Sprache
- Muster 16. Stimmzettel für die Gemeinden Malmedy und Weismes.
- Muster 17. Stimmzettel für die Gemeinden Amel (Amblève), Bullingen (Bullange), Burg-Reuland, Butgenbach, Eupen, Kelmis (La Calamine), Lontzen, Raeren und Sankt-Vith (Saint-Vith).
- Muster 18. Liste der Mitglieder des Wahlvorstands zwecks Zahlung der Anwesenheitsmarken.
- Muster 19. Rückerstattung der Fahrkosten an die Mitglieder des Wahlvorstands
- Muster 20. Rückerstattung der Fahrkosten an die Wähler.
- Muster 21. Forderungsanmeldung betreffend die Vergütungen für außerordentliche Leistungen der Mitglieder der Kreis- und Kantonvorstände.
- Muster 22. Bescheinigung zur Begründung der Notwendigkeit einer Aufgabe im Wahlverfahren.
- Muster 23. Forderungsanmeldung betreffend die tatsächlichen Ausgaben der Wahlvorstände.
- Muster 24. Zusammensetzung der Wahlvorstände.

**Muster 1 - Wortlaut der Anweisungen für den Wähler in Wahlbüros,
in denen mit Papierstimmzetteln gewählt wird**

Die Wähler werden von 8 bis 13 Uhr zur Stimmabgabe zugelassen.

Wähler, die sich vor 13 Uhr im Wahllokal oder im Wartesaal befinden, werden jedoch noch zur Stimmabgabe zugelassen.

Die belgischen Wähler werden zur Stimmabgabe für die Wahl der Gemeinderäte, Provinzialräte und Mitglieder der Sektorenräte zugelassen.

In Comines-Warneton werden die belgischen Wähler ebenfalls zur Stimmabgabe für die Wahl der Mitglieder des Sozialhilferats zugelassen.

Die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Staatsangehörigen von Drittstaaten sind ausschließlich zur Stimmabgabe für die Gemeindewahlen und die Wahlen der Mitglieder der Sektorenräte zugelassen, sofern sie ihre Wahlaufforderung bei sich haben, auf der der Buchstabe "C" bzw. "E" vermerkt ist.

Die Wähler treffen mit ihrer Wahlaufforderung und ihrem Personalausweis am Eingang des Wahllokals ein.

Der Wähler, der aus einem unleugbaren religiösen oder ärztlichen Grund mit einer Kopfbedeckung vorstellig wird, muss dafür sorgen, dass sein Gesicht - d.h. Stirn, Wangen, Nase und Kinn - vollständig unbedeckt ist.

Der Wähler, der es für notwendig erachtet, sich bis in die Wahlkabine begleiten zu lassen, um sein Wahlrecht auszuüben, kann spätestens am 23. September 2006 eine diesbezügliche Erklärung beim Bürgermeister seines Wohnsitzes einreichen.

Der Wähler wählt seinen Begleiter; dieser muss jedoch selbst Wähler sein.

Ein Kandidat kann nur dann als Begleiter seines Ehepartners oder seines gesetzlich zusammenwohnenden Partners, oder eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohntort an seinem Wohnsitz festgelegt hat, auftreten, wenn er selbst Wähler ist.

Ein Kandidat kann ebenfalls als Begleiter eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohntort nicht an seinem Wohnsitz festgelegt hat, auftreten, sofern die Verwandtschaft bis zum 3. Grad nachgewiesen werden kann.

Die Erklärung wird auf einem Formular ausgestellt, dessen Muster von der Regierung festgelegt wird und das kostenlos beim Gemeindesekretariat erhältlich ist. In der Erklärung werden angegeben: die Wahlen, für die sie gültig ist, sowie Name, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Wählers und des Begleiters sowie die Identifizierungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen des Wählers.

Das Formular wird vom Wähler und vom Begleiter unterzeichnet. Der Wähler zeigt dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes dieses Formular zusammen mit seiner Wahlaufforderung.

Der Sekretär kreuzt den Namen der Wähler auf einer Abschrift des Abstimmungsregisters an.

Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Beisitzer prüft die Übereinstimmung der Angaben auf der zweiten Abschrift des Abstimmungsregisters mit den Angaben auf der Wahlaufforderung und dem Personalausweis.

Wird der Wähler zur Wahl zugelassen, so wird sein Name ebenfalls auf dieser Abschrift angekreuzt.

Der Wähler, der seine Wahlaufforderung nicht bei sich hat, kann zur Stimmabgabe zugelassen sein, wenn seine Identität und Eigenschaft vom Wahlbüro anerkannt wird.

Wer nicht auf dem Abstimmungsregister steht, darf nicht an der Wahl teilnehmen, es sei denn, er legt einen Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums oder einen Auszug aus einem Entscheid des Appellationshofes, durch den seine Eintragung angeordnet wird, oder eine Bescheinigung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vor, in der bestätigt wird, dass der Betreffende die Wählereigenschaft besitzt.

Die Namen der Wähler, die noch nicht im Wählerregister eingetragen sind, vom Vorstand jedoch zur Wahl zugelassen werden, werden in beiden Abschriften des Abstimmungsregisters eingetragen.

Die Personen, die ihre belgische Staatsangehörigkeit nachweisen können, und den anderen Wahlberechtigungsbedingungen genügen, werden auf Vorlage der betreffenden Belege zu den gesamten Wahlen zugelassen.

Trotz Eintragung im Wählerregister darf der Vorstand diejenigen Wähler nicht zur Wahl zulassen, deren Streichung das Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder der Appellationshof durch einen Beschluss beziehungsweise einen Entscheid angeordnet hat. Ein Auszug aus diesem Beschluss bzw. diesem Entscheid muss vorgelegt werden.

Ebenso darf der Vorstand nicht diejenigen Wähler zur Wahl zulassen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen worden sind oder deren Wahlrecht ausgesetzt ist, und deren Unfähigkeit durch eine Urkunde festgelegt wird, deren Ausstellung vom Gesetz vorgesehen ist.

Abschließend darf der Wahlvorstand auch nicht die Wähler zulassen, bei denen entweder durch Schriftstücke oder durch ihr Eingeständnis erwiesen ist, dass sie am Wahltag das für die Stimmabgabe erforderliche Alter nicht erreicht haben oder am selben Tag bereits in einer anderen Sektion oder in einer anderen Gemeinde gewählt haben.

Nachdem der Vorsitzende den Personalausweis und die Wahlaufforderung des Wählers überprüft hat, überreicht er ihm einen Stimmzettel gegen Abgabe dieser Unterlagen.

Der Wähler erhält einen Stimmzettel für jede Abstimmung, zu der er einberufen wird.

Die Farbe des Stimmzettels ist weiß für die Gemeindewahlen, grün für die Provinzialwahlen und rosa für die Sektorenwahlen. Die Farbe des Stimmzettels ist blau für die Direktwahl des Sozialhilferats von Comines-Warneton.

Der Wähler begibt sich sofort in eine der Wahlkabinen und darf sich nur während der für die Stimmabgabe erforderlichen Zeit in der Wahlkabine aufhalten.

Der in Artikel L4133-2 erwähnte Wähler darf sich von einem Begleiter begleiten lassen. Die Namen beider Personen werden im Protokoll vermerkt. In Ermangelung eines Begleiters seiner Wahl, kann er sich vom Vorsitzenden des Wahlbürovorstandes begleiten lassen.

Der Wähler, der die Bedingungen von Artikel L4133-2 nicht erfüllt, und, der sich begleiten lassen möchte, darf sich vom Vorsitzenden des Wahlvorstands helfen lassen, sofern er diese Notwendigkeit bei letzterem begründet. Dies wird im Protokoll vermerkt.

Wenn ein ärztliches Attest zur Rechtfertigung seines Antrags vorgelegt wird, wird es dem Protokoll beigelegt.

Der Wähler gibt seine Stimme ab.

Die Kandidatenlisten sind auf dem Stimmzettel nebeneinander aufgenommen in der durch ihre laufende Nummer gegebenen Ordnung.

Anhand des zur Verfügung gestellten Bleistifts färbt er das Feld, das seiner Wahl entspricht :

1° entweder am Kopf der Liste, wenn er mit der Vorschlagsreihenfolge der Liste, die seiner Wahl entspricht, einverstanden ist;

2° oder, wenn er diese Reihenfolge ändern möchte, gibt er eine oder mehrere Vorzugsstimmen im Feld hinter dem Namen des beziehungsweise der von ihm bevorzugten Kandidaten dieser Liste.

Der Wähler darf so viele Stimmen abgeben, wie Mandate zu vergeben sind.

Wenn der Wähler gleichzeitig eine Stimme im Kopffeld der Liste und für einen oder mehrere Kandidaten derselben Liste abgibt, so gilt die Stimme im Kopffeld der Liste als nicht vorhanden.

Die Stimmabgabe ist gültig, selbst wenn die Markierung unvollständig eingezeichnet ist, es sei denn, die Absicht, den Stimmzettel erkennbar zu machen, ist offensichtlich.

Wenn ein Wähler den ihm überreichten Stimmzettel versehentlich beschädigt, kann er gegen Rückgabe des ersten, der sofort für ungültig erklärt wird, beim Vorsitzenden einen anderen verlangen.

Der Wähler verlässt die Wahlkabine und zeigt dem Vorsitzenden seinen in vier zu einem Rechteck gefalteten Stimmzettel mit dem Stempel nach außen.

Er wirft den grünen Stimmzettel in die Urne für die Provinzialwahlen, den weißen Stimmzettel in die Urne für die Gemeindewahlen und den rosa Stimmzettel in die Urne für die Sektorenwahlen.

Die Wahlaufforderung wird ihm zurückgegeben, nachdem der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Beisitzer sie mit einem Stempel versehen hat. Der Vorsitzende gibt ihm ebenfalls seinen Wahlausweis zurück.

Ungültig sind:

- 1° alle Stimmzettel, die nicht die Stimmzettel sind, deren Verwendung durch das Gesetz erlaubt ist;
- 2° Stimmzettel, die mehr als eine Listenstimme aufweisen oder die Vorzugsstimmen für Kandidaten auf verschiedenen Listen aufweisen;
- 3° Stimmzettel, auf denen der Wähler gleichzeitig eine Stimme im Kopffeld einer Liste und eine Stimme hinter dem Namen von einem oder mehreren Kandidaten einer anderen Liste abgegeben hat;
- 4° Stimmzettel, deren Formen und Abmessungen geändert wurden, die innen ein Papier oder irgendeinen Gegenstand enthalten oder die den Wähler durch ein Zeichen, eine Streichung oder eine durch das vorliegende Gesetzbuch nicht zugelassene Markierung erkennbar machen könnten.
- 5° Stimmzettel, die der Vorsitzende vom Wähler zurückgenommen hat, der seinen Stimmzettel durch Versehen beschädigt hat und einen anderen bekommen hat, auf dem er seine Stimme gültig abgeben kann.
- 6° Stimmzettel, die der Vorsitzende vom Wähler zurückgenommen hat, der seinen Stimmzettel aufgefoldet hat, um bekanntzugeben, wie er gewählt hat. In diesem Fall nimmt der Vorsitzende den aufgefoldeten Stimmzettel zurück, der sofort für ungültig erklärt wird, und verpflichtet den Wähler, nochmals zu wählen.

Der Vorsitzende vermerkt auf den in Ausführung der Nummern 5° und 6° zurückgenommenen Stimmzetteln den Hinweis "Zurückgenommener Stimmzettel" und paraphiert sie.

Wähler, denen es unmöglich ist, an der Wahl teilzunehmen, können dem Friedensrichter die Gründe ihres Fernbleibens mit den erforderlichen Rechtfertigungen zur Kenntnis bringen.

Es wird davon ausgegangen, dass Personen, denen am Wahltag aufgrund eines Gerichts- oder Verwaltungsbeschlusses die Freiheit entzogen ist, unmöglich an der Wahl teilnehmen können.

Es wird keine Verfolgung eingeleitet, wenn der Friedensrichter im Einvernehmen mit dem Prokurator des Königs die Entschuldigungsgründe annimmt.

Innerhalb acht Tagen nach Verkündung der Gewählten stellt der Prokurator des Königs die Liste der Wähler auf, die nicht an der Wahl teilgenommen haben und deren Entschuldigungen nicht angenommen wurden.

Diese Wähler werden mittels einfacher Benachrichtigung vor das Polizeigericht geladen, das nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ohne Berufungsmöglichkeit entscheidet.

Eine erstmalige ungerechtfertigte Abwesenheit wird den Umständen entsprechend mit einem Verweis oder mit einer Geldstrafe von fünf bis zu zehn Euro geahndet.

Bei Rückfall wird eine Geldstrafe von zehn bis zu fünfundzwanzig Euro verhängt.

Es wird keine Ersatzgefängnisstrafe ausgesprochen.

Wenn unbeschadet der vorerwähnten Strafbestimmungen ein Wähler mindestens viermal innerhalb fünfzehn Jahren ohne Rechtfertigung der Wahl fernbleibt, wird er für zehn Jahre aus den Wahlregistern gestrichen und darf er während dieser Zeit von einer öffentlichen Behörde weder ernannt noch befördert oder ausgezeichnet werden.

Nimmt jemand nicht an einer Wahl teil, nachdem er vorher einer andersartigen Wahl fernblieb, und umgekehrt, so stellt dies für den Zuwiderhandelnden keine Rückfälligkeit dar.

Hinsichtlich der Vollstreckung der Strafen darf kein Aufschub gewährt werden.

Gegen eine Verurteilung durch Versäumnisurteil kann innerhalb sechs Monaten nach Notifizierung des Urteils Einspruch erhoben werden. Dieser Einspruch kann kostenlos durch einfache Erklärung im Gemeindehaus erfolgen.

Die folgenden, von einem Wähler ausgehenden Handlungen, werden als Stimmenfang betrachtet:

- 1° unter dem Namen eines anderen Wählers wählen oder zur Stimmabgabe vorstellig werden, außer bei Wahl mittels Vollmacht.
- 2° einen oder mehrere Stimmzettel beiseite schaffen oder einbehalten.

Wer an diesen Vergehen schuldig ist wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahre und mit einer Geldstrafe von sechsundzwanzig bis tausend Euro belegt.

Die folgenden, von einem Wähler ausgehenden Handlungen, werden ebenfalls als Stimmenfang betrachtet :

- 1° eine Vollmacht in Anwendung von Artikel L4132-1, § 1 erteilen, ohne die dazu erforderlichen Bedingungen zu erfüllen;
- 2° nach Erteilung der Vollmacht seinen Bevollmächtigten wählen lassen, obwohl die für die Ausübung des Rechts zur Wahl mittels Vollmacht vorgesehenen Bedingungen nicht vorhanden waren;
- 3° wissentlich im Namen seines Vollmachtgebers wählen, obwohl letzterer verstorben war oder imstande war, selbst sein Wahlrecht auszuüben;
4. mehrere Vollmachten in Anwendung des Rechts zur Wahl mittels Vollmacht annehmen oder erteilen;

Wer an diesen Vergehen schuldig ist, wird mit einer Geldstrafe von sechsundzwanzig bis zu tausend Euros belegt.

Die folgenden, von einem Wähler ausgehenden Handlungen, werden als Stimmenfang betrachtet :

- 1°. In einem Wahllokal entgegen den Vorschriften der Artikel L4121-2 und 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wählen
- 2° am selben Tag aufeinanderfolgend in zwei oder mehreren Wahllokalen derselben Gemeinde oder unterschiedlicher Gemeinden wählen, auch wenn man in den Wahlregistern dieser verschiedenen Gemeinden oder Lokalen eingetragen ist.

Wer an diesen Vergehen schuldig ist wird mit einer Gefängnisstrafe von acht bis fünfzehn Tagen oder mit einer Geldstrafe von sechsundzwanzig bis zu zweihundert Euro belegt.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. Juni 2006 über die Wahlverrichtungen im Hinblick auf die Gemeinde- und Provinzialwahlen als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 22. Juni 2006

Der Minister-Präsident der Wallonischen Regierung,

E. DI RUPO

Der Minister der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes,

Ph. COURARD

Muster 2 - Wortlaut der Anweisungen für den Wähler in Wahlbüros mit automatisierter Stimmabgabe

Die Wähler werden von 8 bis 15 Uhr zur Stimmabgabe zugelassen.

Wähler, die sich vor 15 Uhr im Wahllokal oder im Wartesaal befinden, werden jedoch noch zur Stimmabgabe zugelassen.

Die belgischen Wähler werden zur Stimmabgabe für die Wahl der Gemeinderäte, Provinzialräte und Mitglieder der Sektorenräte zugelassen.

In Comines-Warneton werden die belgischen Wähler ebenfalls zur Stimmabgabe für die Wahl der Mitglieder des Sozialhilferats zugelassen.

Die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Staatsangehörigen von Drittstaaten sind ausschließlich zur Stimmabgabe für die Gemeindewahlen und die Wahlen der Mitglieder der Sektorenräte zugelassen, sofern sie ihre Wahlaufforderung bei sich haben, auf der der Buchstabe "C" bzw. "E" vermerkt ist.

Die Wähler treffen mit ihrer Wahlaufforderung und ihrem Personalausweis am Eingang des Wahllokals ein.

Der Wähler, der aus einem unleugbaren religiösen oder ärztlichen Grund mit einer Kopfbedeckung vorstellig wird, muss dafür sorgen, dass sein Gesicht - d.h. Stirn, Wangen, Nase und Kinn - vollständig unbedeckt ist.

Der Wähler, der es für notwendig erachtet, sich bis in die Wahlkabine begleiten zu lassen, um sein Wahlrecht auszuüben, kann spätestens am 23. September 2006 eine diesbezügliche Erklärung beim Bürgermeister seines Wohnsitzes einreichen.

Der Wähler wählt seinen Begleiter; dieser muss jedoch selbst Wähler sein.

Ein Kandidat kann nur dann als Begleiter seines Ehepartners oder seines gesetzlich zusammenwohnenden Partners, oder eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohntort an seinem Wohnsitz festgelegt hat, auftreten, wenn er selbst Wähler ist.

Ein Kandidat kann ebenfalls als Begleiter eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohntort nicht an seinem Wohnsitz festgelegt hat, auftreten, sofern die Verwandtschaft bis zum 3. Grad nachgewiesen werden kann.

Die Erklärung wird auf einem Formular ausgestellt, dessen Muster von der Regierung festgelegt wird und das kostenlos beim Gemeindesekretariat erhältlich ist. In der Erklärung werden angegeben: die Wahlen, für die sie gültig ist, sowie Name, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Wählers und des Begleiters sowie die Identifizierungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen des Wählers.

Das Formular wird vom Wähler und vom Begleiter unterzeichnet. Der Wähler zeigt dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes dieses Formular zusammen mit seiner Wahlaufforderung.

Der Sekretär kreuzt den Namen der Wähler auf einer Abschrift des Abstimmungsregisters an.

Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Beisitzer prüft die Übereinstimmung der Angaben auf der zweiten Abschrift des Abstimmungsregisters mit den Angaben auf der Wahlaufforderung und dem Personalausweis.

Wird der Wähler zur Wahl zugelassen, so wird sein Name ebenfalls auf dieser Abschrift angekreuzt.

Der Wähler, der seine Wahlaufforderung nicht bei sich hat, kann zur Stimmabgabe zugelassen sein, wenn seine Identität und Eigenschaft vom Wahlbüro anerkannt wird.

Wer nicht auf dem Abstimmungsregister steht, darf nicht an der Wahl teilnehmen, es sei denn, er legt einen Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums oder einen Auszug aus einem Entscheid des Appellationshofes, durch den seine Eintragung angeordnet wird, oder eine Bescheinigung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vor, in der bestätigt wird, dass der Betreffende die Wählereigenschaft besitzt.

Die Namen der Wähler, die noch nicht im Wahlregister eingetragen sind, jedoch vom Vorstand zur Wahl zugelassen werden, werden in beiden Abschriften des Registers eingetragen.

Die Personen, die ihre belgische Staatsangehörigkeit nachweisen können, und den anderen Wahlberechtigungsbedingungen genügen, werden auf Vorlage der betreffenden Belege zu den gesamten Wahlen zugelassen.

Trotz Eintragung im Wählerregister darf der Vorstand diejenigen Wähler nicht zur Wahl zulassen, deren Streichung das Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder der Appellationshof durch einen Beschluss beziehungsweise einen Entscheid angeordnet hat. Ein Auszug aus diesem Beschluss bzw. diesem Entscheid muss vorgelegt werden.

Ebenso darf der Vorstand nicht diejenigen Wähler zur Wahl zulassen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen worden sind oder deren Wahlrecht ausgesetzt ist, und deren Unfähigkeit durch eine Urkunde festgelegt wird, deren Ausstellung vom Gesetz vorgesehen ist.

Abschließend darf der Wahlvorstand auch nicht die Wähler zulassen, bei denen entweder durch Schriftstücke oder durch ihr Eingeständnis erwiesen ist, dass sie am Wahltag das für die Stimmabgabe erforderliche Alter nicht erreicht haben oder am selben Tag bereits in einer anderen Sektion oder in einer anderen Gemeinde gewählt haben.

Nachdem der Vorsitzende den Personalausweis und die Wahlaufforderung des Wählers überprüft hat, überreicht er ihm gegen Abgabe dieser Unterlagen eine Magnetkarte für die Stimmabgabe.

Die Wähler, deren Stimmabgabe auf die Gemeindewahlen beschränkt ist, erhalten eine validierte Magnetkarte, die so angepasst wurde, dass sie ausschließlich für die Wahl des Gemeinderates wählen können.

Der Wähler begibt sich sofort in eine der Wahlkabinen und darf sich nur während der für die Stimmabgabe erforderlichen Zeit in der Wahlkabine aufhalten.

Der in Artikel L4133-2 erwähnte Wähler darf sich von einem Begleiter begleiten lassen. Die Namen beider Personen werden im Protokoll vermerkt. In Ermangelung eines Begleiters seiner Wahl, kann er sich vom Vorsitzenden des Wahlbürovorstandes begleiten lassen.

Der Wähler, der die Bedingungen von Artikel L4133-2 nicht erfüllt, und, der sich begleiten lassen möchte, darf sich vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes helfen lassen, sofern er diese Notwendigkeit bei letzterem begründet. Dies wird im Protokoll vermerkt.

Wenn ein ärztliches Attest zur Rechtfertigung seines Antrags vorgelegt wird, wird es dem Protokoll beigelegt.

Um seine Stimmabgabe vorzunehmen, führt er erst die Magnetkarte in den dafür vorgesehenen Schlitz des Kartenlesers am Wahlapparat ein.

Der belgische Wähler gibt zunächst seine Stimme für die Wahl des Provinzialrates ab; nachdem er diese Stimmabgabe bestätigt hat, gibt er seine Stimme für die Wahl des Gemeinderates ab und bestätigt sie ebenfalls.

Die Wähler, deren Stimmabgabe auf die Gemeinde- und Sektorenwahlen beschränkt ist, geben zunächst ihre Stimme für die Wahl des Gemeinderates ab; nachdem sie diese Stimmabgabe bestätigt haben, geben sie ihre Stimme für die Wahl des Sektorenrates ab und bestätigen sie ebenfalls.

Für jede Wahl gilt folgendes:

Der Wähler entscheidet sich für eine Liste, indem er den Lichtstift senkrecht zum Bildschirm hält und auf das Feld der gewählten Liste drückt. Nachdem sich der Wähler für eine Liste entschieden hat, zeigt der Bildschirm für diese Liste die Namen und Vornamen der Kandidaten an, denen ihre laufende Nummer vorangeht;

Ist der Wähler mit der Vorschlagsreihenfolge für die Kandidaten auf der von ihm unterstützten Liste einverstanden, so hält er den Lichtstift senkrecht zum Bildschirm und setzt ihn auf den hellen Mittelpunkt im Kopffeld über dieser Liste, das sich links oben auf dem Bildschirm befindet;

Wenn nicht, gibt er eine Vorzugsstimme für einen oder mehrere Kandidaten dieser Liste ab, indem er den Lichtstift senkrecht zum Bildschirm hält und ihn nacheinander auf das Feld neben dem Namen dieses oder dieser Kandidaten setzt.

Nachdem der Wähler seine Stimmabgabe für eine beziehungsweise mehrere Wahlen bestätigt hat, nimmt er seine Magnetkarte zurück. Er hat die Möglichkeit, seine Stimmabgaben zu visualisieren. Zu diesem Zweck führt der Wähler seine Magnetkarte erneut in den Schlitz ein; er kann jedoch seine Stimmabgaben nicht mehr ändern. Anschließend gibt der Wähler dem Vorsitzenden seine Magnetkarte zurück.

Nach Überprüfung der Karte fordert der Vorsitzende den Wähler auf, sie in die Urne zu stecken. Der Wähler erhält seinen Personalausweis und seine vom Vorsitzenden oder beauftragten Beisitzer abgestempelte Wahlaufforderung zurück.

Die Magnetkarte wird für ungültig erklärt :

wenn sich bei der im vorigen Paragraphen erwähnten Überprüfung herausstellt, dass eine Markierung oder eine Eintragung auf der Karte angebracht worden ist, die den Wähler erkennbar machen könnte;

wenn der Wähler infolge einer falschen Handhabung oder eines anderen ungewollten Fehlverhaltens die ihm ausgehändigte Karte beschädigt hat, oder wenn er erklärt, dass die Visualisierung seiner Wahl nicht seiner tatsächlichen Stimmabgabe entspricht;

wenn aus irgendwelchem technischem Grund die Karte nicht durch die elektronische Urne gespeichert werden kann. In den im vorigen Absatz erwähnten Fällen wird der Wähler aufgefordert, seine Stimmabgabe anhand einer anderen Karte zu wiederholen. Wenn nach einem zweiten Versuch die Karte erneut aufgrund des vorhergehenden Absatzes Buchstabe a) für ungültig erklärt wird, wird der Wähler nicht mehr zur Wahl zugelassen, und seine Stimmabgabe wird für ungültig erklärt.

Wähler, denen es unmöglich ist, an der Wahl teilzunehmen, können dem Friedensrichter die Gründe ihres Fernbleibens mit den erforderlichen Rechtfertigungen zur Kenntnis bringen.

Es wird davon ausgegangen, dass Personen, denen am Wahltag aufgrund eines Gerichts- oder Verwaltungsbeschlusses die Freiheit entzogen ist, unmöglich an der Wahl teilnehmen können.

Es wird keine Verfolgung eingeleitet, wenn der Friedensrichter im Einvernehmen mit dem Prokurator des Königs die Entschuldigungsgründe annimmt.

Innerhalb acht Tagen nach Verkündung der Gewählten stellt der Prokurator des Königs die Liste der Wähler auf, die nicht an der Wahl teilgenommen haben und deren Entschuldigungen nicht angenommen wurden.

Diese Wähler werden mittels einfacher Benachrichtigung vor das Polizeigericht geladen, das nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ohne Berufungsmöglichkeit entscheidet.

Eine erstmalige ungerechtfertigte Abwesenheit wird den Umständen entsprechend mit einem Verweis oder mit einer Geldstrafe von fünf bis zu zehn Euro geahndet.

Bei Rückfall wird eine Geldstrafe von zehn bis zu fünfundzwanzig Euro verhängt.

Es wird keine Ersatzgefängnisstrafe ausgesprochen.

Wenn unbeschadet der vorerwähnten Strafbestimmungen ein Wähler mindestens viermal innerhalb fünfzehn Jahren ohne Rechtfertigung der Wahl fernbleibt, wird er für zehn Jahre aus den Wahlregistern gestrichen und darf er während dieser Zeit von einer öffentlichen Behörde weder ernannt noch befördert oder ausgezeichnet werden.

Nimmt jemand nicht an einer Wahl teil, nachdem er vorher einer andersartigen Wahl fernblieb, und umgekehrt, so stellt dies für den Zuwiderhandelnden keine Rückfälligkeit dar.

Hinsichtlich der Vollstreckung der Strafen darf kein Aufschub gewährt werden.

Gegen eine Verurteilung durch Versäumnisurteil kann innerhalb sechs Monaten nach Notifizierung des Urteils Einspruch erhoben werden. Dieser Einspruch kann kostenlos durch einfache Erklärung im Gemeindehaus erfolgen.

Die folgenden, von einem Wähler ausgehenden Handlungen, werden als Stimmenfang betrachtet :

1° unter dem Namen eines anderen Wählers wählen oder zur Stimmabgabe vorstellig werden, außer bei Wahl mittels Vollmacht.

2° einen oder mehrere Stimmzettel beiseite schaffen oder einbehalten.

Wer an diesen Vergehen schuldig ist wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahre und mit einer Geldstrafe von sechsundzwanzig bis tausend Euro belegt.

Die folgenden, von einem Wähler ausgehenden Handlungen, werden ebenfalls als Stimmenfang betrachtet :

1° eine Vollmacht in Anwendung von Artikel L4132-1, § 1 erteilen, ohne die dazu erforderlichen Bedingungen zu erfüllen;

2° nach Erteilung der Vollmacht seinen Bevollmächtigten wählen lassen, obwohl die für die Ausübung des Rechts zur Wahl mittels Vollmacht vorgesehenen Bedingungen nicht vorhanden waren;

3° wissentlich im Namen seines Vollmachtgebers wählen, obwohl letzterer verstorben war oder imstande war, selbst sein Wahlrecht auszuüben;

4. mehrere Vollmachten in Anwendung des Rechts zur Wahl mittels Vollmacht annehmen oder erteilen;

Wer an diesen Vergehen schuldig ist, wird mit einer Geldstrafe von sechsundzwanzig bis zu tausend Euros belegt.

Die folgenden, von einem Wähler ausgehenden Handlungen, werden als Stimmenfang betrachtet :

1°. In einem Wahllokal entgegen den Vorschriften der Artikel L4121-2 und 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wählen

2° am selben Tag aufeinanderfolgend in zwei oder mehreren Wahllokalen derselben Gemeinde oder unterschiedlicher Gemeinden wählen, auch wenn man in den Wahlregistern dieser verschiedenen Gemeinden oder Lokalen eingetragen ist.

Wer an diesen Vergehen schuldig ist wird mit einer Gefängnisstrafe von acht bis fünfzehn Tagen oder mit einer Geldstrafe von sechsundzwanzig bis zu zweihundert Euro belegt.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. Juni 2006 über die Wahlverrichtungen im Hinblick auf die Gemeinde- und Provinzialwahlen als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 22. Juni 2006.

Der Minister-Präsident der Wallonischen Regierung,

E. DI RUPO

Der Minister der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes,

Ph. COURARD

**Muster 3 - WAHLAUFFORDERUNG FÜR DIE WAHLEN DER PROVINZIAL-
UND GEMEINDERÄTE FÜR BELGISCHE WÄHLER**

NGBE-CODE : (1)

WÄHLEN IST PFLICHT	POSTLEITZAHL - GEMEINDE / STADT	WAHLDISTRIKT	PROVINZ
--------------------	------------------------------------	--------------	---------

WAHLEN VOM 8. OKTOBER 2006 ZUR ERNEUERUNG DES PROVINZIALRATES UND DES GEMEINDERATES (2).

NAME, VORNAMEN, GESCHLECHT (3) UND
GEGEBENENFALLS NAME DES EHEPARTNERS,
HAUPTWOHNORT, NR-

WAHLGESETZ

WAHLAUFFORDERUNG

Nr. im Wählerregister :
Wir bitten Sie, am SONNTAG, dem 8. Oktober 2006 zwischen 8 und..... Uhr (4), mit dieser Wahlaufforderung und Ihrem Personalausweis, in dem nachstehend angegebenen Lokal, in dem sich Ihr Wahlbüro befindet, vorstellig zu werden, um die Wahl :

von Provinzialratsmitgliedern (5) und..... Gemeinderatsmitgliedern (5) vorzunehmen

Lokal : Adresse :	Wahlbüro Nr. :
----------------------	----------------

Im Auftrag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums :

Der Sekretär,

N.B. :

Der Bürgermeister

1. Wähler, die am Wahltag nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft sind, in der sie als Wähler eingetragen sind, haben unter den von der Regierung festgelegten Bedingungen Anrecht auf Erstattung ihrer Fahrkosten.

Auf der Rückseite der Wahlaufforderung sind anzugeben :

- die Anweisungen für den Wähler;

- der Wortlaut von Artikel L4132-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung

(1) Hier den NGBE-Code mit allen Nummern angeben, damit dieser Gesellschaft die Fahrkosten der oben unter Nr. 1 erwähnten Wähler erstattet werden können, die die Linien der NGBE benutzen, um sich in die Gemeinde zu begeben, in der sie als Wähler eingetragen sind. :

Provinz Wallonisch-Brabant : NGBE-Code : 098

Nummer der Einrichtung : 099020

Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte : E000001

Provinz Hennegau : NGBE-Code : 098

Nummer der Einrichtung : 099121

Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte : E000001

Provinz Lüttich : NGBE-Code : 098

Nummer der Einrichtung : 099222

Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte : E000001

Provinz Luxemburg : NGBE-Code : 098

Nummer der Einrichtung : 099424

Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte : E000001

Provinz Namur : NGBE-Code : 098

Nummer der Einrichtung : 099525

Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte : E000001

(2) In den Gemeinden, wo der Sektorenrat direkt gewählt wird, wird folgender Wortlaut hinzugefügt :

"UND DES SEKTORENRATS";

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder dieses Rats angeben.

(3) Vor dem Namen des Wählers ist der Vermerk "Hrn. » und vor dem Namen der Wählerin der Vermerk "Fr. » anzubringen.

(4) "13" oder "15" einfügen, je nachdem, ob es eine Gemeinde mit traditionellem Wahlverfahren oder mit automatisiertem Wahlverfahren betrifft.

(5) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder angeben.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. Juni 2006 über die Wahlverrichtungen im Hinblick auf die Gemeinde- und Provinzialwahlen als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 22. Juni 2006.

Der Minister-Präsident der Wallonischen Regierung,

E. DI RUPO

Der Minister der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes,

Ph. COURARD

**MUSTER 4 - WAHLAUFFORDERUNG FÜR DIE WAHL DER GEMEINDERÄTE
FÜR EUROPÄISCHE UND NICHTEUROPÄISCHE WÄHLER**

NGBE-CODE : (1)

WÄHLEN IST PFLICHT	POSTLEITZAHL - GEMEINDE / STADT	WAHLDISTRIKT	PROVINZ
--------------------	------------------------------------	--------------	---------

WAHL VOM 8. OKTOBER 2006 ZUR ERNEUERUNG DES GEMEINDERATS (2).

NAME, VORNAMEN, GESCHLECHT (3) UND
GEGEBENENFALLS NAME DES EHEPARTNERS,
HAUPTWOHNORT, NR-

WAHLGESETZ

WAHLAUFFORDERUNG

Nr. im Wählerregister :

Wir bitten Sie, am SONNTAG, dem 8. Oktober 2006 zwischen 8 und..... Uhr (4), mit dieser Wahlaufforderung und Ihrem Personalausweis, in dem nachstehend angegebenen Lokal, in dem sich, - Ihr Wahlbüro befindet, vorstellig zu werden, um die Wahl :

von Gemeinderatsmitgliedern (5) vorzunehmen

Lokal : Adresse :	Wahlbüro Nr. :
----------------------	----------------

Im Auftrag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums :

Der Sekretär

N.B. :

1. Wähler, die am Wahltag nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft sind, in der sie als Wähler eingetragen sind, haben unter den von der Regierung festgelegten Bedingungen Anrecht auf Erstattung ihrer Fahrkosten.

Auf der Rückseite der Wahlaufforderung sind anzugeben :

- die Anweisungen für den Wähler;

- der Wortlaut von Artikel L4132-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung

(1) Hier den NGBE-Code mit allen Nummern angeben, damit dieser Gesellschaft die Fahrkosten der oben unter Nr. 1 erwähnten Wähler erstattet werden können, die die Linien der NGBE benutzen, um sich in die Gemeinde zu begeben, in der sie als Wähler eingetragen sind. :

Provinz Wallonisch-Brabant : NGBE-CODE : 098

Nummer der Einrichtung : 099020

Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte : E000001

Provinz Hennegau : NGBE-CODE : 098

Nummer der Einrichtung : 099121

Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte : E000001

Provinz Lüttich : NGBE-CODE : 098

Nummer der Einrichtung : 099222

Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte : E000001

Provinz Luxemburg : NGBE-CODE : 098

Nummer der Einrichtung : 099424

Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte : E000001

Provinz Namur : NGBE-CODE : 098

Nummer der Einrichtung : 099525

Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte : E000001

(2) In den Gemeinden, wo der Sektorenrat direkt gewählt wird, wird folgender Wortlaut hinzugefügt :
"UND DES SEKTORENRATS";

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder dieses Rats angeben.

(3) Vor dem Namen des Wählers ist der Vermerk "Hrn. » und vor dem Namen der Wählerin der Vermerk "Fr. » anzubringen.

(4) "13" oder "15" einfügen, je nachdem, ob es eine Gemeinde mit traditionellem Wahlverfahren oder mit automatisiertem Wahlverfahren betrifft.

(5) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder angeben.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. Juni 2006 über die Wahlverrichtungen im Hinblick auf die Gemeinde- und Provinzialwahlen als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 22. Juni 2006.

Der Minister-Präsident der Wallonischen Regierung,
E. DI RUPO

Der Minister der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes,
Ph. COURARD

Der Bürgermeister,

**MUSTER 5 - WAHLAUFFORDERUNG FÜR DIE GLEICHZEITIGEN WAHLEN DER PROVINZIAL-
UND GEMEINDERÄTE UND FÜR DIE DIREKTWAHL DES SOZIALHILFERATS IN DER GEMEINDE COMINES-WARNETON**

.....

NGBE-CODE : (1)

WÄHLEN IST PFLICHT	POSTLEITZAHL - GEMEINDE / STADT	WAHLDISTRIKT	PROVINZ
--------------------	------------------------------------	--------------	---------

GLEICHZEITIGE WAHLEN VOM 8. OKTOBER 2006 ZUR ERNEUERUNG DES PROVINZIALRATES, DES GEMEINDERATES UND DES SOZIALHILFERATES.

NAME, VORNAMEN, GESCHLECHT (2) UND GEGEBENENFALLS NAME DES EHEPARTNERS, HAUPTWOHNORT, NR-

WAHLGESETZ

WAHLAUFFORDERUNG

Nr. im Wählerregister :

Wir bitten Sie, am SONNTAG, dem 8. Oktober 2006 zwischen 8 und 13 Uhr, mit dieser Wahlaufforderung und Ihrem Personalausweis, in dem nachstehend angegebenen Lokal, in dem sich Ihr Wahlbüro befindet, vorstellig zu werden, um die Wahl : Nr.

vonProvinzialratsmitgliedern (3)..... Gemeinderatsmitgliedern (3) undMitgliedern des Sozialhilferats (3) vorzunehmen.

Lokal : Adresse :	Wahlbüro Nr. :
----------------------	----------------

Im Auftrag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums :

Der Sekretär

Der Bürgermeister,

N.B. :

1. Wähler, die am Wahltag nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft sind, in der sie als Wähler eingetragen sind, haben unter den von der Regierung festgelegten Bedingungen Anrecht auf Erstattung ihrer Fahrkosten.

Auf der Rückseite der Wahlaufforderung sind anzugeben :

- die Anweisungen für den Wähler;

- der Wortlaut von Artikel L4132-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung

(1) Hier den NGBE-Code mit allen Nummern angeben, damit dieser Gesellschaft die Fahrkosten der oben unter Nr. 1 erwähnten Wähler erstattet werden können, die die Linien der NGBE benutzen, um sich in die Gemeinde zu begeben, in der sie als Wähler eingetragen sind. :

Provinz Hennegau : NGBE-CODE : 098

Nummer der Einrichtung : 099121

Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte : E000001

(2) Vor dem Namen des Wählers ist der Vermerk "Hrn. » und vor dem Namen der Wählerin der Vermerk "Fr. » anzubringen.

(3) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder angeben.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. Juni 2006 über die Wahlverrichtungen im Hinblick auf die Gemeinde- und Provinzialwahlen als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 22. Juni 2006.

Der Minister-Präsident der Wallonischen Regierung,

E. DI RUPO

Der Minister der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes,

Ph. COURARD

MUSTER 6 - WAHLAUFFORDERUNG FÜR DIE WAHL DES GEMEINDERATS VON COMINES-WARNETON FÜR EUROPÄISCHE UND NICHTEUROPÄISCHE STAATSANGEHÖRIGE

NGBE-CODE : (1)

WÄHLEN IST PFLICHT	POSTLEITZAHL - GEMEINDE / STADT	WAHLDISTRIKT	PROVINZ
--------------------	------------------------------------	--------------	---------

WAHL VOM 8. OKTOBER 2006 ZUR ERNEUERUNG DES GEMEINDERATS

NAME, VORNAMEN, GESCHLECHT (2) UND
GEBEBENENFALLS NAME DES EHEPARTNERS,
HAUPTWOHNORT, NR-

WAHLGESETZ

WAHLAUFFORDERUNG

Nr. im Wählerregister :

Wir bitten Sie, am SONNTAG, dem 8. Oktober 2006 zwischen 8 und 13 Uhr, mit dieser Wahlaufforderung und Ihrem Personalausweis, in dem nachstehend angegebenen Lokal, in dem sich Ihr Wahlbüro befindet, vorstellig zu werden, um die Wahl :

von Gemeinderatsmitgliedern (3) vorzunehmen

Lokal : Adresse :	Wahlbüro Nr. :
----------------------	----------------

Im Auftrag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums :

Der Sekretär

Der Bürgermeister,

N.B. :

1. Wähler, die am Wahltag nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft sind, in der sie als Wähler eingetragen sind, haben unter den von der Regierung festgelegten Bedingungen Anrecht auf Erstattung ihrer Fahrkosten.

Auf der Rückseite der Wahlaufforderung sind anzugeben :

- die Anweisungen für den Wähler;

- der Wortlaut von Artikel L4132-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung

(1) Hier den NGBE-Code mit allen Nummern angeben, damit dieser Gesellschaft die Fahrkosten der oben unter Nr. 1 erwähnten Wähler erstattet werden können, die die Linien der NGBE benutzen, um sich in die Gemeinde zu begeben, in der sie als Wähler eingetragen sind. :

Provinz Hennegau : NGBE-CODE : 098

Nummer der Einrichtung : 099121

Nummer des Berechtigungsscheins für eine NGBE-Fahrkarte : E000001

(2) Vor dem Namen des Wählers ist der Vermerk "Hrn. » und vor dem Namen der Wählerin der Vermerk "Fr. » anzubringen.

(3) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder angeben.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. Juni 2006 über die Wahlverrichtungen im Hinblick auf die Gemeinde- und Provinzialwahlen als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 22. Juni 2006.

Der Minister-Präsident der Wallonischen Regierung,

E. DI RUPO

Der Minister der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes,

Ph. COURARD

**MUSTER 7 - WAHLAUFFORDERUNG FÜR DIE AUSSERORDENTLICHE WAHL EINES GEMEINDERATS,
EINES PROVINZIALRATS ODER EINES SEKTORENRATS (*)**

.....

WÄHLEN IST PFLICHT	POSTLEITZAHL - GEMEINDE / STADT	WAHLDISTRIKT	PROVINZ
--------------------	------------------------------------	--------------	---------

WAHL VOM ... ZUR ERNEUERUNG DES GEMEINDERATS, DES PROVINZIALRATS ODER DES SEKTORENRATS (*)

NAME, VORNAMEN, GESCHLECHT (3) UND GEGEBENENFALLS NAME DES EHEPARTNERS, HAUPTWOHNORT, NR-

WAHLGESETZ

WAHLAUFFORDERUNG

Nr. im Wählerregister :

Wir bitten Sie, am SONNTAG, dem ... zwischen 8 und ... (3) Uhr, mit dieser Wahlaufforderung und Ihrem Personalausweis, in dem nachstehend angegebenen Lokal, in dem sich Ihr Wahlbüro befindet, vorstellig zu werden, um die Wahl :

von Gemeinderatsmitgliedern (2), Provinzialratsmitgliedern (2), ... Mitgliedern des Sektorenrats (2) vorzunehmen (*)

Lokal : Adresse :	Wahlbüro Nr. :
----------------------	----------------

Im Auftrag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums :

Der Sekretär

Der Bürgermeister,

N.B. :

1. Wähler, die am Wahltag nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft sind, in der sie als Wähler eingetragen sind, haben unter den von der Regierung festgelegten Bedingungen Anrecht auf Erstattung ihrer Fahrkosten.

Auf der Rückseite der Wahlaufforderung sind anzugeben :

- die Anweisungen für den Wähler;

- der Wortlaut von Artikel L4132-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung

(*) Unzutreffendes bitte streichen

Vor dem Namen des Wählers ist der Vermerk "Hrn." und vor dem Namen der Wählerin der Vermerk "Fr." anzubringen.

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder angeben.

13 bzw. 15 angeben, je nachdem es sich um eine Gemeinde handelt, in der mit Papierstimmzetteln oder mittels eines automatisierten Wahlsystems gewählt wird

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. Juni 2006 über die Wahlverrichtungen im Hinblick auf die Gemeinde- und Provinzialwahlen als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 22. Juni 2006.

Der Minister-Präsident der Wallonischen Regierung,

E. DI RUPO

Der Minister der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes,

Ph. COURARD

**MUSTER 8 - WORTLAUT AUF DER RÜCKSEITE DER WAHLAUFFORDERUNGEN
IN DEN GEMEINDEN MIT TRADITIONELLEM WAHLVERFAHREN ANWEISUNGEN FÜR DIE WÄHLER**

Die Wähler werden von 8 bis 13 Uhr zur Stimmabgabe zugelassen.

Wähler, die sich vor 13 Uhr im Wahllokal oder im Wartesaal befinden, werden jedoch noch zur Stimmabgabe zugelassen.

Der Wähler, der es für notwendig erachtet, sich bis in die Wahlkabine begleiten zu lassen, um sein Wahlrecht auszuüben, kann spätestens am 23. September 2006 eine diesbezügliche Erklärung beim Bürgermeister seines Wohnsitzes einreichen.

Der Wähler wählt seinen Begleiter; dieser muss jedoch selbst Wähler sein.

Ein Kandidat kann nur dann als Begleiter seines Ehepartners oder seines gesetzlich zusammenwohnenden Partners, oder eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohrtort an seinem Wohnsitz festgelegt hat, auftreten, wenn er selbst Wähler ist.

Ein Kandidat kann ebenfalls als Begleiter eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohrtort nicht an seinem Wohnsitz festgelegt hat, auftreten, sofern die Verwandtschaft bis zum 3. Grad nachgewiesen werden kann.

Nachdem der Vorsitzende den Personalausweis und die Wahlaufforderung des Wählers überprüft hat, überreicht er ihm einen Stimmzettel gegen Abgabe dieser Unterlagen.

Der Wähler erhält einen Stimmzettel für jede Abstimmung, zu der er einberufen wird.

Die Farbe des Stimmzettels ist weiß für die Gemeindewahlen, grün für die Provinzialwahlen und rosa für die Sektorenwahlen. Die Farbe des Stimmzettels ist blau für die Direktwahl des Sozialhilferats von Comines-Warneton.

Der Wähler begibt sich sofort in eine der Wahlkabinen und darf sich nur während der für die Stimmabgabe erforderlichen Zeit in der Wahlkabine aufhalten.

Die Kandidatenlisten sind auf dem Stimmzettel nebeneinander aufgenommen in der durch ihre laufende Nummer gegebenen Ordnung.

Anhand des zur Verfügung gestellten Bleistifts färbt er das Feld, das seiner Wahl entspricht :

1° entweder am Kopf der Liste, wenn er mit der Vorschlagsreihenfolge der Liste, die seiner Wahl entspricht, einverstanden ist;

2° oder, wenn er diese Reihenfolge ändern möchte, gibt er eine oder mehrere Vorzugsstimmen im Feld hinter dem Namen des beziehungsweise der von ihm bevorzugten Kandidaten dieser Liste.

Ungültig sind :

1° alle Stimmzettel, die nicht die Stimmzettel sind, deren Verwendung durch das Gesetz erlaubt ist;

2° Stimmzettel, die mehr als eine Listenstimme aufweisen oder die Vorzugsstimmen für Kandidaten auf verschiedenen Listen aufweisen;

3° Stimmzettel, auf denen der Wähler gleichzeitig eine Stimme im Kopffeld einer Liste und eine Stimme hinter dem Namen von einem oder mehreren Kandidaten einer anderen Liste abgegeben hat;

4° Stimmzettel, deren Formen und Abmessungen geändert wurden, die innen ein Papier oder irgendeinen Gegenstand enthalten oder die den Wähler durch ein Zeichen, eine Streichung oder eine durch das vorliegende Gesetzbuch nicht zugelassene Markierung erkennbar machen könnten.

5° Stimmzettel, die der Vorsitzende vom Wähler zurückgenommen hat, der seinen Stimmzettel durch Versehen beschädigt hat und einen anderen bekommen hat, auf dem er seine Stimme gültig abgeben kann.

6° Stimmzettel, die der Vorsitzende vom Wähler zurückgenommen hat, der seinen Stimmzettel aufgefaltet hat, um bekanntzugeben, wie er gewählt hat. In diesem Fall nimmt der Vorsitzende den aufgefalteten Stimmzettel zurück, der sofort für ungültig erklärt wird, und verpflichtet den Wähler, nochmals zu wählen.

AUSZUG AUS DEM KODEX DER LOKALEN DEMOKRATIE UND DER DEZENTRALISIERUNG

Art. L4132- 1 - § 1. Folgende Wähler können einen anderen Wähler bevollmächtigen, um in ihrem Namen und für ihre Rechnung zu wählen :

1° Wähler, die wegen Krankheit oder Behinderung oder wegen Krankheit oder Behinderung eines Verwandten oder Verschwägerten oder eines zusammenlebenden Partners nicht fähig sind, sich in das Wahlzentrum zu begeben, oder nicht dorthin gebracht werden können. Diese Unfähigkeit wird durch ein ärztliches Attest bescheinigt. Ärzte, die als Kandidat für die Wahl vorgeschlagen wurden, dürfen kein solches Attest ausstellen;

2° Ein Wähler, der aus beruflichen beziehungsweise dienstlichen Gründen :

a. im Ausland bleiben muss, desgleichen die Wähler, die seiner Familie oder seinem Gefolge angehören und mit ihm zusammenwohnen;

b. unmöglich im Wahllokal vorstellig werden kann, obwohl er sich am Wahltag im Königreich aufhält.

Die unter den Buchstaben a. und b. erwähnte Verhinderung wird durch eine Bescheinigung der Militär- oder Zivilbehörden oder des Arbeitgebers, denen der Betreffende unterstellt ist, bestätigt,

Wenn der Betroffene ein Selbstständiger ist, wird die unter den Buchstaben a. und b. erwähnte Verhinderung durch eine vorher bei der Gemeindeverwaltung ausgeführte ehrenwörtliche Erklärung bestätigt.

3. Wähler, die den Beruf eines Binnenschiffers oder eines Wander- oder Jahrmartsgewerbetreibenden ausüben, und die Familienmitglieder, die mit ihnen zusammenwohnen.

Die Ausübung dieses Berufs wird durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde, in der der Betreffende im Bevölkerungsregister eingetragen ist, bestätigt.

4. Wähler, denen am Wahltag aufgrund einer gerichtlichen Maßnahme die Freiheit entzogen ist.

Dieser Umstand wird durch die Leitung der Anstalt, in der der Betreffende sich aufhält, bescheinigt.

5° Wähler, denen es aufgrund ihrer religiösen Überzeugung unmöglich ist, sich am Wahltag ins Wahlzentrum zu begeben.

Diese Verhinderung ist durch eine Bescheinigung der Behörde der Glaubensgemeinschaft zu rechtfertigen.

6° Studenten, die sich aus Studiengründen unmöglich ins Wahlzentrum begeben können, vorausgesetzt, sie legen eine Bescheinigung der Leitung der Unterrichtsanstalt vor, die sie besuchen,

7° Wähler, die sich aus anderen als den oben angeführten Gründen aufgrund eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes am Wahltag nicht an ihrem Wohnort befinden und daher nicht in der Lage sind, sich in das Wahlbüro zu begeben.

Der Auslandsaufenthalt aus diesem Grund kann durch eine Bescheinigung des Reiseveranstalters bescheinigt werden. Dieses Dokument gibt den Namen des Wählers an, der einen anderen Wähler bevollmächtigen möchte, um in seinem Namen zu wählen.

Wenn es dem Wähler nicht möglich ist, ein solches Dokument zu erhalten, kann die Tatsache, dass er nicht in der Lage ist, sich am Wahltag in das Wahllokal zu begeben, durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde seines Wohnsitzes, die auf Vorlage anderer Beweisstücke oder einer schriftlichen ehrenwörtlichen Erklärung ausgestellt wird, bescheinigt werden. Die Regierung legt das Muster der durch den Bürgermeister auszustellenden Bescheinigung fest.

Der Antrag muss spätestens am Tag vor dem Wahltag beim Bürgermeister der Gemeinde des Wohnsitzes eingereicht werden.

§ 2. Jeder Wähler kann als Bevollmächtigter benannt werden.

Ein Kandidat kann nur dann als Bevollmächtigter seines Ehepartners oder seines gesetzlich zusammenwohnenden Partners, oder eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohnnort an seinem Wohnsitz festgelegt hat, benannt werden, wenn er selbst Wähler ist.

Ein Kandidat kann ebenfalls nur dann als Bevollmächtigter eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohnnort nicht an seinem Wohnsitz festgelegt hat, benannt werden, wenn die Verwandtschaft bis zum 3. Grad nachgewiesen werden kann.

Falls Vollmachtgeber und Bevollmächtigter beide im Bevölkerungsregister derselben Gemeinde eingetragen sind, bescheinigt der Bürgermeister dieser Gemeinde das Verwandtschaftsverhältnis auf dem Vollmachtenformular.

Sind beide nicht in derselben Gemeinde eingetragen, bescheinigt der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Bevollmächtigte eingetragen ist, das Verwandtschaftsverhältnis auf Vorlage einer Offenkundigkeitsurkunde. Die Offenkundigkeitsurkunde wird dem Vollmachtenformular beigefügt.

Jeder Bevollmächtigte darf nur über eine Vollmacht verfügen.

In Abweichung von den vorangehenden Absätzen wird der Bevollmächtigte frei vom Vollmachtgeber bestimmt, wenn es sich um einen Wähler handelt, dem es aufgrund seiner religiösen Überzeugung unmöglich ist, sich in das Wahlzentrum zu begeben.

§ 3. Die Vollmacht wird auf einem Formular ausgestellt, dessen Muster von der Regierung festgelegt wird und das kostenlos beim Gemeindesekretariat erhältlich ist.

In der Vollmacht werden angegeben : die Wahlen, für die sie gültig ist, Name, Vornamen, Geburtsdaten und Anschriften des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten sowie die Identifizierungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen des Vollmachtgebers.

Das Vollmachtenformular wird vom Vollmachtgeber und vom Bevollmächtigten unterzeichnet.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. Juni 2006 über die Wahlverrichtungen im Hinblick auf die Gemeinde- und Provinzialwahlen als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 22. Juni 2006.

Der Minister-Präsident der Wallonischen Regierung,

E. DI RUPO

Der Minister der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes,

Ph. COURARD

MUSTER 9 - WORTLAUT AUF DER RÜCKSEITE DER WAHLAUFFORDERUNGEN IN DEN GEMEINDEN MIT AUTOMATISIERTEM WAHLVERFAHREN

ANWEISUNGEN FÜR DIE WÄHLER

Die Wähler werden von 8 bis 15 Uhr zur Stimmabgabe zugelassen.

Wähler, die sich vor 15 Uhr im Wahllokal oder im Wartesaal befinden, werden jedoch noch zur Stimmabgabe zugelassen.

Der Wähler, der es für notwendig erachtet, sich bis in die Wahlkabine begleiten zu lassen, um sein Wahlrecht auszuüben, kann spätestens am 23. September 2006 eine diesbezügliche Erklärung beim Bürgermeister seines Wohnsitzes einreichen.

Der Wähler wählt seinen Begleiter; dieser muss jedoch selbst Wähler sein.

Ein Kandidat kann nur dann als Begleiter seines Ehepartners oder seines gesetzlich zusammenwohnenden Partners, oder eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohnnort an seinem Wohnsitz festgelegt hat, auftreten, wenn er selbst Wähler ist.

Ein Kandidat kann ebenfalls als Begleiter eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohnnort nicht an seinem Wohnsitz festgelegt hat, auftreten, sofern die Verwandtschaft bis zum 3. Grad nachgewiesen werden kann.

Nachdem der Vorsitzende den Personalausweis und die Wahlaufforderung des Wählers überprüft hat, überreicht er ihm gegen Abgabe dieser Unterlagen eine Magnetkarte für die Stimmabgabe.

Die Wähler, deren Stimmabgabe auf die Gemeindewahlen beschränkt ist, erhalten eine validierte Magnetkarte, die so angepasst wurde, dass sie ausschließlich für die Wahl des Gemeinderates wählen können.

Der Wähler gibt sich sofort in eine der Wahlkabinen und darf sich nur während der für die Stimmabgabe erforderlichen Zeit in der Wahlkabine aufhalten.

Um seine Stimmabgabe vorzunehmen, führt er erst die Magnetkarte in den dafür vorgesehenen Schlitz des Kartenlesers am Wahlapparat ein.

Der belgische Wähler gibt zunächst seine Stimme für die Wahl des Provinzialrates ab; nachdem er diese Stimmabgabe bestätigt hat, gibt er seine Stimme für die Wahl des Gemeinderates ab und bestätigt sie ebenfalls.

Die Wähler, deren Stimmabgabe auf die Gemeinde- und Sektorenwahlen beschränkt ist, geben zunächst ihre Stimme für die Wahl des Gemeinderates ab; nachdem sie diese Stimmabgabe bestätigt haben, geben sie ihre Stimme für die Wahl des Sektorenrates ab und bestätigen sie ebenfalls.

Für jede Wahl gilt folgendes :

Der Wähler entscheidet sich für eine Liste, indem er den Lichtstift senkrecht zum Bildschirm hält und auf das Feld der gewählten Liste drückt; Ist der Wähler mit der Vorschlagsreihenfolge für die Kandidaten auf der von ihm unterstützten Liste einverstanden, so hält er den Lichtstift senkrecht zum Bildschirm und setzt ihn auf den hellen Mittelpunkt im Kopffeld über dieser Liste, das sich links oben auf dem Bildschirm befindet; Wenn nicht, gibt er eine Vorzugsstimme für einen oder mehrere Kandidaten dieser Liste ab, indem er den Lichtstift senkrecht zum Bildschirm hält und ihn nacheinander auf das Feld neben dem Namen dieses oder dieser Kandidaten setzt.

Nachdem der Wähler seine Stimmabgabe für eine beziehungsweise mehrere Wahlen bestätigt hat, nimmt er seine Magnetkarte zurück. Er hat die Möglichkeit, seine Stimmabgaben zu visualisieren. Zu diesem Zweck führt der Wähler seine Magnetkarte erneut in den Schlitz ein; er kann jedoch seine Stimmabgaben nicht mehr ändern. Anschließend gibt der Wähler dem Vorsitzenden seine Magnetkarte zurück.

Nach Überprüfung der Karte fordert der Vorsitzende den Wähler auf, sie in die Urne zu stecken. Der Wähler erhält seinen Personalausweis und seine vom Vorsitzenden oder beauftragten Beisitzer abgestempelte Wahlaufforderung zurück.

Die Magnetkarte wird für ungültig erklärt :

wenn sich bei der in Nr. 6° erwähnten Überprüfung herausstellt, dass eine Markierung oder eine Eintragung auf der Karte angebracht worden ist, die den Wähler erkennbar machen könnte;

wenn der Wähler infolge einer falschen Handhabung oder eines anderen ungewollten Fehlverhaltens die ihm ausgehändigte Karte beschädigt hat, oder wenn er erklärt, dass die Visualisierung seiner Wahl nicht seiner tatsächlichen Stimmabgabe entspricht;

wenn aus irgendwelchem technischem Grund die Karte nicht durch die elektronische Urne gespeichert werden kann.

In den im vorigen Absatz erwähnten Fällen wird der Wähler aufgefordert, seine Stimmabgabe anhand einer anderen Karte zu wiederholen. Wenn nach einem zweiten Versuch die Karte erneut aufgrund des vorhergehenden Absatzes Buchstabe a) für ungültig erklärt wird, wird der Wähler nicht mehr zur Wahl zugelassen, und seine Stimmabgabe wird für ungültig erklärt.

AUSZUG AUS DEM KODEX DER LOKALEN DEMOKRATIE UND DER DEZENTRALISIERUNG

Artikel L4132-1 - § 1. Folgende Wähler können einen anderen Wähler bevollmächtigen, um in ihrem Namen und für ihre Rechnung zu wählen :

1° Wähler, die wegen Krankheit oder Behinderung oder wegen Krankheit oder Behinderung eines Verwandten oder Verschwägerten oder eines zusammenlebenden Partners nicht fähig sind, sich in das Wahlzentrum zu begeben, oder nicht dorthin gebracht werden können. Diese Unfähigkeit wird durch ein ärztliches Attest bescheinigt. Ärzte, die als Kandidat für die Wahl vorgeschlagen wurden, dürfen kein solches Attest ausstellen;

2. Ein Wähler, der aus beruflichen beziehungsweise dienstlichen Gründen :

a. im Ausland bleiben muss, desgleichen die Wähler, die seiner Familie oder seinem Gefolge angehören und mit ihm zusammenwohnen;

b. unmöglich im Wahlzentrum vorstellig werden kann, obwohl er sich am Wahltag im Königreich aufhält.

Die unter den Buchstaben a. und b. erwähnte Verhinderung wird durch eine Bescheinigung der Militär- oder Zivilbehörden oder des Arbeitgebers, denen der Betreffende unterstellt ist, bestätigt,

Wenn der Betroffene ein Selbstständiger ist, wird die unter den Buchstaben a. und b. erwähnte Verhinderung durch eine vorher bei der Gemeindeverwaltung ausgeführte ehrenwörtliche Erklärung bestätigt.

3. Wähler, die den Beruf eines Binnenschiffers oder eines Wander- oder Jahrmarktsgewerbetreibenden ausüben, und Familienmitglieder, die mit ihnen zusammenwohnen.

Die Ausübung dieses Berufs wird durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde, in der der Betreffende im Bevölkerungsregister eingetragen ist, bestätigt.

4. Wähler, denen am Wahltag aufgrund einer gerichtlichen Maßnahme die Freiheit entzogen ist.

Dieser Umstand wird durch die Leitung der Anstalt, in der der Betreffende sich aufhält, bescheinigt;

5° Wähler, denen es aufgrund ihrer religiösen Überzeugung unmöglich ist, sich am Wahltag ins Wahlzentrum zu begeben.

Diese Verhinderung ist durch eine Bescheinigung der Behörde der Glaubensgemeinschaft zu rechtfertigen.

6° Studenten, die sich aus Studiengründen unmöglich ins Wahlzentrum begeben können, vorausgesetzt, sie legen eine Bescheinigung der Leitung der Unterrichtsanstalt vor, die sie besuchen,

7° Wähler, die sich aus anderen als den oben angeführten Gründen aufgrund eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes am Wahltag nicht an ihrem Wohnort befinden und daher nicht in der Lage sind, sich in das Wahlbüro zu begeben.

Der Auslandsaufenthalt aus diesem Grund kann durch eine Bescheinigung der Reiseveranstalters bescheinigt werden. Dieses Dokument gibt den Namen des Wählers an, der einen anderen Wähler bevollmächtigen möchte, um in seinem Namen zu wählen.

Wenn es dem Wähler nicht möglich ist, ein solches Dokument zu erhalten, kann die Tatsache, dass er nicht in der Lage ist, sich am Wahltag in das Wahllokal zu begeben, durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde seines Wohnsitzes, die auf Vorlage anderer Beweisstücke oder einer schriftlichen ehrenwörtlichen Erklärung ausgestellt wird, bescheinigt werden. Die Regierung legt das Muster der durch den Bürgermeister auszustellenden Bescheinigung fest.

Der Antrag muss spätestens am Tag vor dem Wahltag beim Bürgermeister der Gemeinde des Wohnsitzes eingereicht werden.

§ 2. Jeder Wähler kann als Bevollmächtigter benannt werden.

Ein Kandidat kann nur dann als Bevollmächtigter seines Ehepartners oder seines gesetzlich zusammenwohnenden Partners, oder eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohnsitz an seinem Wohnsitz festgelegt hat, benannt werden, wenn er selbst Wähler ist.

Ein Kandidat kann ebenfalls nur dann als Bevollmächtigter eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohnsitz nicht an seinem Wohnsitz festgelegt hat, benannt werden, wenn die Verwandtschaft bis zum 3. Grad nachgewiesen werden kann.

Falls Vollmachtgeber und Bevollmächtigter beide im Bevölkerungsregister derselben Gemeinde eingetragen sind, bescheinigt der Bürgermeister dieser Gemeinde das Verwandtschaftsverhältnis auf dem Vollmachtsformular.

Sind beide nicht in derselben Gemeinde eingetragen, bescheinigt der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Bevollmächtigte eingetragen ist, das Verwandtschaftsverhältnis auf Vorlage einer Offenkundigkeitsurkunde. Die Offenkundigkeitsurkunde wird dem Vollmachtsformular beigelegt.

Jeder Bevollmächtigte darf nur über eine Vollmacht verfügen.

In Abweichung von den vorangehenden Absätzen wird der Bevollmächtigte frei vom Vollmachtgeber bestimmt, wenn es sich um einen Wähler handelt, dem es aufgrund seiner religiösen Überzeugung unmöglich ist, sich in das Wahlzentrum zu begeben.

§ 3. Die Vollmacht wird auf einem Formular ausgestellt, dessen Muster von der Regierung festgelegt wird und das kostenlos beim Gemeindesekretariat erhältlich ist.

In der Vollmacht werden angegeben : die Wahlen, für die sie gültig ist, Name, Vornamen, Geburtsdaten und Anschriften des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten sowie die Identifizierungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen des Vollmachtgebers.

Das Vollmachtsformular wird vom Vollmachtgeber und vom Bevollmächtigten unterzeichnet.

Gemeinde- und Provinzialwahlen vom 8. Oktober 2006

123.O10.E5.3

MUSTER 10 - VOLLMACHTSFÖRMULAR

DEN2006

Anlage : eine Bescheinigung

Gegebenenfalls eine Offenkundigkeitsurkunde

Der (die) Unterzeichnete,..... (Name und Vornamen), Geboren am....., wohnhaft in..... Straße.... Nr... Bfk...

Identifizierungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen :

als Wähler(in) eingetragen in der Gemeinde

Bevollmächtigt hiermit..... (Name und Vornamen),

Geboren am.....

Wohnhaft in Straße.... Nr... Bfk.....

in seinem/ihrem Namen und für seine/ihre Rechnung bei den Wahlen vom 8. Oktober 2006 zu wählen.

und zwar aus folgendem Grund (1) :

? ich bin wegen Krankheit oder Behinderung, oder wegen Krankheit oder Behinderung von einem Verwandten oder Verschwägerten oder eines zusammenlebenden Partners nicht dazu fähig, mich ins Wahlbüro zu begeben, oder dorthin befördert zu werden. Ich füge ein ärztliches Attest bei.

? ich bin aus beruflichen beziehungsweise dienstlichen Gründen :

a) im Ausland, sowie ebenfalls die Wähler, die meiner Familie oder meinem Gefolge angehören und mit mir zusammenwohnen;

b) am Wahltag im Königreich, kann aber unmöglich im Wahlzentrum vorstellig werden.

Ich füge eine Bescheinigung der Militär- oder Zivilbehörde oder des Arbeitgebers, der/dem ich unterstellt bin, bei.

Ich bin Selbstständiger und die unter den Buchstaben a) und b) erwähnte Verhinderung bestätige ich durch eine vorher bei der Gemeindeverwaltung ausgeführte ehrenwörtliche Erklärung.

Ich übe den Beruf eines Binnenschiffers oder eines Wander- oder Jahrmartsgewerbetreibenden aus (die Mitglieder meiner Familie, die mit mir zusammenwohnen, können ebenfalls eine Vollmacht erteilen). Ich füge eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde bei, in der ich im Bevölkerungsregister eingetragen bin.

Mir wurde am Wahltag aufgrund einer gerichtlichen Maßnahme die Freiheit entzogen.

Diese Lage wird durch die Leitung der Anstalt, in der sich der Betreffende befindet, bescheinigt.

? Aufgrund meiner religiösen Überzeugung ist es mir unmöglich, mich am Wahltag ins Wahlzentrum zu begeben.

Ich füge eine Bescheinigung der Behörde der Glaubensgemeinschaft bei.

Ich bin Student und aus Studiengründen ist es mir unmöglich, mich am Wahltag ins Wahlzentrum zu begeben. Ich füge eine Bescheinigung der Leitung der Unterrichtsanstalt, die ich besuche, bei.

Aus anderen als den oben angeführten Gründen werde ich mich aufgrund eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes am Wahltag nicht an meinem Wohnort befinden und daher nicht in der Lage sein, mich in das Wahlbüro zu begeben.

Ich füge eine Bescheinigung der Reiseveranstalters oder eine vom Bürgermeister meiner Gemeinde ausgestellte Bescheinigung bei.

Wenn der Mandatsträger Kandidat ist, bescheinigt er auf Ehrenwort (2) :

entweder dass er für seinen Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner, oder für einen Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohrtort an seinem Wohnsitz festgelegt hat, als Begleiter auftritt;

oder dass er für einen Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohrtort nicht an seinem Wohnsitz festgelegt hat, dessen Verwandtschaft jedoch bis zum dritten Grad nachgewiesen werden kann, als Begleiter auftritt.

Zu....., den2006

Der (die) Vollmachtgeber(in),

(Unterschrift)

Der (die) Bevollmächtigte,

(Unterschrift)

3. Der/Die Unterzeichnete, Bürgermeister der Gemeinde. bescheinigt hiermit, dass beide, sowohl Vollmachtgeber(in) als Bevollmächtigte(r), im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind und dass Hr./Fr. (Name des/der Bevollmächtigten) der/die..... (hier das Verwandtschafts- bzw. Verschwägerungsverhältnis angeben) von Herrn/Frau.....(Name des Vollmachtgebers) ist.

Stempel der Gemeinde (Unterschrift des Bürgermeisters)

3. Der/Die Unterzeichnete, Bürgermeister der Gemeinde. bescheinigt hiermit, dass Hr./Fr. (Name des/der Bevollmächtigten) in der Gemeinde im Bevölkerungsregister eingetragen ist, und bestätigt, dass gemäß der ihm vorgelegten Offenkundigkeitsurkunde der/die Vorerwähnte der/die. (hier das Verwandtschafts- bzw. Verschwägerungsverhältnis angeben) von Herrn/Frau.....(Name des Vollmachtgebers) ist.

Stempel der Gemeinde (Unterschrift des Bürgermeisters)

Diese Rubrik (3) ist vom Bürgermeister der Gemeinde auszufüllen, in der sowohl Vollmachtgeber(in) als auch Bevollmächtigte(r) im Bevölkerungsregister eingetragen sind.

Diese Rubrik (4) ist vom Bürgermeister der Gemeinde auszufüllen, in deren Bevölkerungsregister der/die Bevollmächtigte eingetragen ist, wenn der/die Vollmachtgeber(in) in einer anderen Gemeinde wohnhaft ist.

Anmerkung : Keine der Rubriken (3) und (4) ist auszufüllen, wenn der/die Vollmachtgeber(in) sich aus religiösen Gründen nicht ins Wahlbüro begeben und eine Bescheinigung der betreffenden Behörde der Glaubensgemeinschaft vorlegen kann.

1. Zutreffendes ankreuzen

(2) Zutreffendes ankreuzen

AUSZUG AUS DEM KODEX DER LOKALEN DEMOKRATIE UND DER DEZENTRALISIERUNG

Art. L4132-1 - § 1. Folgende Wähler können einen anderen Wähler bevollmächtigen, um in ihrem Namen und für ihre Rechnung zu wählen :

1° Wähler, die wegen Krankheit oder Behinderung oder wegen Krankheit oder Behinderung eines Verwandten oder Verschwägerten oder eines zusammenlebenden Partners nicht fähig sind, sich in das Wahlzentrum zu begeben, oder nicht dorthin gebracht werden können. Diese Unfähigkeit wird durch ein ärztliches Attest bescheinigt. Ärzte, die als Kandidat für die Wahl vorgeschlagen wurden, dürfen kein solches Attest ausstellen,

2° Ein Wähler, der aus beruflichen beziehungsweise dienstlichen Gründen :

a) im Ausland bleiben muss, desgleichen die Wähler, die seiner Familie oder seinem Gefolge angehören und mit ihm zusammenwohnen;

b) unmöglich im Wahllokal vorstellig werden kann, obwohl er sich am Wahltag im Königreich aufhält.

Die unter den Buchstaben a) und b) erwähnte Verhinderung wird durch eine Bescheinigung der Militär- oder Zivilbehörde oder des Arbeitgebers, denen der Betreffende unterstellt ist, bestätigt.

Wenn der Betroffene ein Selbstständiger ist, wird die unter den Buchstaben a) und b) erwähnte Verhinderung durch eine vorher bei der Gemeindeverwaltung ausgeführte ehrenwörtliche Erklärung bestätigt.

3. Wähler, die den Beruf eines Binnenschiffers oder eines Wander- oder Jahrmarktsgewerbetreibenden ausüben, und Familienmitglieder, die mit ihnen zusammenwohnen.

Die Ausübung des Berufs wird durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde, in der der Betreffende im Bevölkerungsregister eingetragen ist, bestätigt.

4° Wähler, denen am Wahltag aufgrund einer gerichtlichen Maßnahme die Freiheit entzogen ist.

Diese Lage wird durch die Leitung der Anstalt, in der sich der Betreffende befindet, bescheinigt.

5° Wähler, denen es aufgrund ihrer religiösen Überzeugung unmöglich ist, sich am Wahltag ins Wahlzentrum zu begeben.

Diese Verhinderung ist durch eine Bescheinigung der Behörde der Glaubensgemeinschaft zu rechtfertigen.

6° Studenten, die sich aus Studiengründen unmöglich ins Wahlzentrum begeben können, vorausgesetzt, sie legen eine Bescheinigung der Leitung der Unterrichtsanstalt vor, die sie besuchen;

7° Wähler, die sich aus anderen als den oben angeführten Gründen aufgrund eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes am Wahltag nicht an ihrem Wohnort befinden und daher nicht in der Lage sind, sich in das Wahlbüro zu begeben.

Der Auslandsaufenthalt aus diesem Grund kann durch eine Bescheinigung des Reiseveranstalters bescheinigt werden.

Dieses Dokument gibt den Namen des Wählers an, der einen anderen Wähler bevollmächtigen möchte, um in seinem Namen zu wählen.

Wenn es dem Wähler nicht möglich ist, ein solches Dokument zu erhalten, kann die Tatsache, dass er nicht in der Lage ist, sich am Wahltag in das Wahllokal zu begeben, durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde seines Wohnsitzes, die auf Vorlage anderer Beweisstücke oder einer schriftlichen ehrenwörtlichen Erklärung ausgestellt wird, bescheinigt werden.

Die Regierung legt das Muster der durch den Bürgermeister auszustellenden Bescheinigung fest.

Der Antrag muss spätestens am Tag vor dem Wahltag beim Bürgermeister des Wohnsitzes eingereicht werden.

§ 2. Jeder Wähler kann als Bevollmächtigter benannt werden.

Ein Kandidat kann nur dann als Bevollmächtigter seines Ehepartners oder seines gesetzlich zusammenwohnenden Partners, oder eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohnnort an seinem Wohnsitz festgelegt hat, benannt werden, wenn er selbst Wähler ist.

Ein Kandidat kann ebenfalls nur dann als Bevollmächtigter eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohnnort nicht an seinem Wohnsitz festgelegt hat, bezeichnet werden, wenn die Verwandtschaft bis zum 3. Grad nachgewiesen werden kann.

Falls Vollmachtgeber und Bevollmächtigter beide im Bevölkerungsregister derselben Gemeinde eingetragen sind, bescheinigt der Bürgermeister dieser Gemeinde das Verwandtschaftsverhältnis auf dem Vollmachtsformular.

Sind beide nicht in derselben Gemeinde eingetragen, bescheinigt der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Bevollmächtigte eingetragen ist, das Verwandtschaftsverhältnis auf Vorlage einer Offenkundigkeitsurkunde.

Die Offenkundigkeitsurkunde wird dem Vollmachtsformular beigelegt.

Jeder Bevollmächtigte darf nur über eine Vollmacht verfügen.

In Abweichung von den vorangehenden Absätzen wird der Bevollmächtigte frei vom Vollmachtgeber bestimmt, wenn es sich um einen Wähler handelt, dem es aufgrund seiner religiösen Überzeugung unmöglich ist, sich in das Wahlzentrum zu begeben.

§ 3. Die Vollmacht wird auf einem Formular ausgestellt, dessen Muster von der Regierung festgelegt wird und das kostenlos beim Gemeindesekretariat erhältlich ist.

In der Vollmacht werden angegeben : die Wahlen, für die sie gültig ist, Name, Vornamen, Geburtsdaten und Anschriften des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten sowie die Identifizierungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen des Vollmachtgebers.

Das Vollmachtsformular wird vom Vollmachtgeber und vom Bevollmächtigten unterzeichnet.

Art. L4143-20 - § 6. Um zur Stimmabgabe zugelassen zu werden, übergibt der Bevollmächtigte dem Vorstandsvorsitzenden des Wahlbüros, wo der Vollmachtgeber hätte wählen müssen, die Vollmacht und eine der in Art. L4132-1 § 1 erwähnten Bescheinigungen und zeigt ihm seinen Personalausweis und seine Wahlaufforderung vor; darauf vermerkt der Vorsitzende : "Hat mittels Vollmacht gewählt".

Die Vollmachten werden der in Artikel L4143-25 Absatz 1, 2° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erwähnten Aufstellung beigelegt.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. Juni 2006 über die Wahlverrichtungen im Hinblick auf die Gemeinde- und Provinzialwahlen als Anlage beigelegt zu werden.

Namur, den 22. Juni 2006.

Der Minister-Präsident der Wallonischen Regierung,

E. DI RUPO

Der Minister der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes,

Ph. COURARD

Gemeinde- und Provinzialwahlen vom 8. Oktober 2006

123.O10.E5.4

**MUSTER 11 - BESCHEINIGUNG DES BÜRGERMEISTERS – VOLLMACHT BEI EINEM AUSLANDSAUFENTHALT AUS GRÜNDEN,
DIE KEINE BERUFLICHEN**

Den 2006

Gemeinde :

Der (die) Unterzeichnete.

Bürgermeister der Gemeinde,

bescheinigt hiermit nach Kenntnisnahme der vorgelegten Belege, dass

Herr/Frau :(Name und Vornamen),

wohnhaft in StraßeNummer.....

mit der Identifizierungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen : Nr.

als Wähler(in) unter Nummer eingetragen, aufgrund eines vorübergehenden Aufenthaltes im Ausland, und zwar in (Land),

der nicht durch berufliche oder dienstliche Gründe bedingt ist, unmöglich am Wahltag im Wahlbüro vorstellig werden kann.

Der/Die Betreffende, der/die seinen/ihren Antrag vor dem. eingereicht hat, erfüllt daher die in Artikel L4132-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung festgelegten Bedingungen, um einen anderen Wähler zu bevollmächtigen, in seinem/ihrer Namen zu wählen.

Ausgestellt in..... am

Bürgermeister

Stempel der Gemeinde (Unterschrift)

AUSZÜGE AUS DEM KODEX DER LOKALEN DEMOKRATIE UND DER DEZENTRALISIERUNG

Art. L4133-1 - § 1. Folgende Wähler können einen anderen Wähler bevollmächtigen, um in ihrem Namen und für ihre Rechnung zu wählen :

(...)

7° Wähler, die sich aus anderen als den oben angeführten Gründen aufgrund eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes am Wahltag nicht an ihrem Wohnort befinden und daher nicht in der Lage sind, sich in das Wahlbüro zu begeben.

Der Auslandsaufenthalt aus diesem Grund kann durch eine Bescheinigung des Reiseveranstalters bescheinigt werden.

Dieses Dokument gibt den Namen des Wählers an, der einen anderen Wähler bevollmächtigen möchte, um in seinem Namen zu wählen.

Wenn es dem Wähler nicht möglich ist, ein solches Dokument zu erhalten, kann die Tatsache, dass er nicht in der Lage ist, sich am Wahltag in das Wahllokal zu begeben, durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde seines Wohnsitzes, die auf Vorlage anderer Beweisstücke oder einer schriftlichen ehrenwörtlichen Erklärung ausgestellt wird, bescheinigt werden. Die Regierung legt das Muster der durch den Bürgermeister auszustellenden Bescheinigung fest.

Der Antrag muss spätestens am Tag vor dem Wahltag beim Bürgermeister des Wohnsitzes eingereicht werden.

Gemeinde- und Provinzialwahlen vom 8. Oktober 2006

123.O10.E5.1

MUSTER 12 - ERKLÄRUNG - BEGLEITETER WÄHLER

Den.....2006

Der (die) Unterzeichnete (Name und Vornamen),

Geboren am.....

Wohnhaft inStraßeNr.....

Identifizierungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen :

als Wähler(in) eingetragen in der Gemeinde

Erklärt, von der ihm (ihr) gebotenen Möglichkeit, sich im Hinblick auf die Wahlen vom 8. Oktober 2006 begleiten zu lassen, Gebrauch machen zu wollen,

Der (die) Begleiter(in) ist(Name und Vornamen)

Geboren am.....

Wohnhaft inStraße.....Nr.....BFK.....

Identifizierungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen :

als Wähler(in) eingetragen in der Gemeinde

Wenn der Begleiter Kandidat ist, bescheinigt er auf Ehrenwort (1) :

? entweder dass er bei seinem Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner, oder bei einem Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohntort an seinem Wohnsitz festgelegt hat, als Begleiter auftritt.

? oder dass er bei einem Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohntort nicht an seinem Wohnsitz festgelegt hat, dessen Verwandtschaftsverhältnis jedoch bis zum dritten Grad nachgewiesen werden kann, als Begleiter auftritt.

Unterschrift des Wählers Unterschrift des Begleiters

(1) Zutreffendes ankreuzen

Gemeinde- und Provinzialwahlen vom 8. Oktober 2006

123.O10.E5.1

Auszug aus dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung**Artikel L4133-2** - § 1. Der Wähler, der es für notwendig erachtet, sich bis in die Wahlkabine begleiten zu lassen, um sein Wahlrecht auszuüben, kann spätestens am fünfzehnten Tag vor dem Wahltag eine diesbezügliche Erklärung beim Bürgermeister seines Wohnsitzes einreichen.

Folgende Personen rechtfertigen eine Begleitung :

1° diejenigen, die Schwierigkeiten im Bereich der Geistesfunktionen oder des Lernens aufweisen;

2° diejenigen, die Schwierigkeiten im Bereich der Körperfunktionen aufweisen;

3° diejenigen, die Schwierigkeiten im Bereich der Sinnesfunktionen aufweisen;

4° diejenigen, die seelischen Schwierigkeiten aufweisen;

5° diejenigen, die Schwierigkeiten infolge einer chronischen oder degenerativen Krankheit aufweisen;

6° die Personen, deren Muttersprache nicht eine der in Artikel 4 der Verfassung vorgesehenen Sprachen ist, wenn dies zu Leseschwierigkeiten führt.

§ 2. Der betroffene Wähler wählt seinen Begleiter; dieser muss jedoch selbst Wähler sein.

Kein Begleiter darf mehr als einem Wähler beistehen.

Ein Kandidat kann als Begleiter seines Ehepartners oder seines gesetzlich zusammenwohnenden Partners, oder eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohntort an seinem Wohnsitz festgelegt hat, auftreten, wenn er selbst Wähler ist.

Ein Kandidat kann ebenfalls als Begleiter eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohntort nicht an seinem Wohnsitz festgelegt hat, bezeichnet werden, wenn die Verwandtschaft bis zum 3. Grad nachgewiesen werden kann.

§ 3. Die Erklärung wird auf einem Formular ausgestellt, dessen Muster von der Regierung festgelegt wird und das kostenlos beim Gemeindesekretariat erhältlich ist.

In der Erklärung werden angegeben : die Wahlen, für die sie gültig ist, sowie Name, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Wählers und des Begleiters sowie die Identifizierungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen des Wählers.

Das Formular wird vom Wähler und vom Begleiter unterzeichnet. Der Wähler zeigt dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes dieses Formular zusammen mit seiner Wahlaufforderung.

§ 4. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes verweist den Begleiter, der die Vorschriften von vorstehenden Absätzen verletzt.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. Juni 2006 über die Wahlverrichtungen im Hinblick auf die Gemeinde- und Provinzialwahlen als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 22. Juni 2006.

Der Minister-Präsident der Wallonischen Regierung,

E. DI RUPO

Der Minister der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes,

Ph. COURARD

Gemeinde- und Provinzialwahlen vom 8. Oktober 2006

12.C5.O10.1

**MUSTER 13 - ANTRAG AUF AUSSTELLUNG VON AUSFERTIGUNGEN
ODER ABSCHRIFTEN DES WÄHLERREGISTERS AN EINE POLITISCHE PARTEI**

Provinz : Wahldistrikt :

Wahlkanton : Gemeinde

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Die Unterzeichneten,

Herr/Frau :

Wähler der Gemeinde oder des Distrikts, und von der Partei bevollmächtigt

verpflichten sich, eine Kandidatenliste für die Gemeindewahlen und/oder Provinzialwahlen¹ vom 8. Oktober 2006 im Wahlkreis² vorzuschlagen,

und die demokratischen Grundsätze einzuhalten, die insbesondere in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in dem Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen und in dem Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes oder jeder anderen Form des Völkermordes erwähnt werden, sowie die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte und Freiheiten zu beachten.

Wir beantragen somit die Ausstellung von Ausfertigung(en) oder Abschrift(en) des kommunalen bzw. provinziellen Wählerregisters (3) Ihrer Gemeinde.

Wir möchten diese Ausfertigungen oder Abschriften auf Papier / im EDV-Format 4 erhalten, und erklären, dass Herr / Frau
dazu ermächtigt ist, diese Abschriften in unserem Namen zu erhalten.

Wir erklären, von den im Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehenen und auf der Rückseite des vorliegenden Dokumentes wiedergegebenen Verboten Kenntnis genommen zu haben und verpflichten uns dazu, sie zu beachten.

Zu, den.....2006

Unterschrift(en)

Gemeinde- und Provinzialwahlen vom 8. Oktober 2006

12.C5.O10.1

AUSZÜGE AUS DEM KODEX DER LOKALEN DEMOKRATIE UND DER DEZENTRALISIERUNG

Artikel L4122-5 - § 1. Sobald das im vorliegenden Artikel erwähnte Register erstellt worden ist, ist das Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder der von ihm bezeichnete Beamte verpflichtet, den von einer politischen Partei bevollmächtigten Personen Ausfertigungen oder Abschriften des Wählerregisters vorzulegen, sofern sie sich schriftlich und in einem gemeinsamen Dokument dazu verpflichten, in der Gemeinde eine Kandidatenliste für die Wahl einzureichen und die demokratischen Grundsätze einzuhalten, die insbesondere in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in dem Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen und in dem Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes oder jeder anderen Form des Völkermordes erwähnt werden, sowie die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte und Freiheiten zu beachten.

Die Anträge müssen per Einschreibebrief an den Bürgermeister gerichtet werden.

Die Exemplare werden auf Papier und auf maschinenlesbaren Datenträgern, deren Format durch die Regierung festgelegt wird, ausgestellt.

§ 2. Jede in § 1 erwähnte politische Partei kann, sofern sie in der Gemeinde eine Kandidatenliste einreicht, zwei Exemplare oder Abschriften dieses Registers kostenlos erhalten und zwar je nach Wunsch auf Papier oder auf einem in § 1 erwähnten Datenträger.

Die Ausstellung von zusätzlichen Exemplaren oder Abschriften erfolgt gegen Zahlung des durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu bestimmten Selbstkostenpreises.

Wenn die politische Partei keine Kandidatenliste einreicht, darf sie unter Androhung der in Artikel L4122-34 des vorliegenden Kodex festgelegten strafrechtlichen Sanktionen keinen weiteren Gebrauch von dem Wählerregister machen, selbst nicht zu Wahlzwecken.

(...)

§ 6. Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium darf Personen, die nicht die Personen sind, die gemäß § 1, § 3 und § 4 einen Antrag eingereicht haben, unter der Androhung der Artikel L4122-34 vorgesehenen Strafen keine Exemplare oder Abschriften des Wählerregisters aushändigen. Die Personen, die diese Exemplare oder Abschriften erhalten haben, dürfen sie ihrerseits Drittpersonen nicht mitteilen.

Die in Anwendung des vorliegenden Artikels ausgestellten Exemplare oder Abschriften des Wählerregisters dürfen nur zur Wahlzwecken verwendet werden, und zwar auch außerhalb des Zeitraums zwischen dem Datum der Aushändigung des Registers und dem Datum der Wahl unter Androhung der in Artikel L4122-34 des vorliegenden Kodex festgelegten strafrechtlichen Sanktionen.

Artikel L4122-34 - § 1. Mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren und einer Geldstrafe von fünfzig bis zu zwanzigtausend Euro oder mit nur einer dieser Strafen wird belegt, wer als Täter, Mittäter oder Komplize entgegen Artikel L4122-5, § 6 entweder Exemplare oder Abschriften des Wählerregisters Personen ausgehändigt hat, die sie zu erhalten nicht ermächtigt sind, oder diese Exemplare Drittpersonen mitgeteilt hat, nachdem er sie ordnungsgemäß erhalten hat, oder die Angaben aus dem Wählerregister zu Zwecken gebraucht hat, die keine Wahlzwecke sind.

§ 2. Strafen, die gegen Komplizen der im Absatz 1 erwähnten Straftaten verhängt werden, dürfen nicht mehr als zwei Drittel des Strafmaßes betragen, das auf sie anwendbar gewesen wären, wenn sie selbst die Straftaten begangen hätten.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. Juni 2006 über die Wahlverrichtungen im Hinblick auf die Gemeinde- und Provinzialwahlen als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 22. Juni 2006.

Der Minister-Präsident der Wallonischen Regierung,

E. DI RUPO

Der Minister der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes,

Ph. COURARD

Gemeinde- und Provinzialwahlen vom 8. Oktober 2006

12.C1.O10.1

MUSTER 14 -ANTRAG AUF AUSSTELLUNG VON AUSFERTIGUNGEN
ODER ABSCHRIFTEN DES WÄHLERREGISTERS AN EINEN KANDIDATEN

Provinz : Wahldistrikt :

Wahlkanton : Gemeinde

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Der/die Unterzeichnete, Herr/Frau, Kandidat(in) bei der Gemeindevahl und/oder Provinzialwahl (5) im Wahlkreis (6)

beantragt die Ausstellung von Ausfertigung(en) oder Abschrift(en) des kommunalen bzw. provinziellen Wählerregisters (7) Ihrer Gemeinde.

Ich verpflichte mich dazu, die demokratischen Grundsätze einzuhalten, die insbesondere in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in dem Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen und in dem Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes oder jeder anderen Form des Völkermordes erwähnt werden, sowie die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte und Freiheiten zu beachten.

Ich möchte diese Abschriften bzw. Ausfertigungen auf Papier / im EDV-Format 8 erhalten. Ich erkläre, von den im Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehenen und auf der Rückseite des vorliegenden Dokumenten wiedergegebenen Verboten Kenntnis genommen zu haben und verpflichte mich dazu, sie zu beachten.

....., den.....2006

Unterschrift,

Gemeinde- und Provinzialwahlen vom 8. Oktober 2006

12.C1.O10.1

AUSZÜGE AUS DEM KODEX DER LOKALEN DEMOKRATIE UND DER DEZENTRALISIERUNG

Artikel L4122-5. § 1. Sobald das im vorliegenden Artikel erwähnte Register erstellt worden ist, ist das Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder der von ihm bezeichnete Beamte verpflichtet, den von einer politischen Partei bevollmächtigten Personen Ausfertigungen oder Abschriften des Wählerregisters vorzulegen, sofern sie sich schriftlich und in einem gemeinsamen Dokument dazu verpflichten, in der Gemeinde eine Kandidatenliste für die Wahl einzureichen und die demokratischen Grundsätze einzuhalten, die insbesondere in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in dem Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen und in dem Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes oder jeder anderen Form des Völkermordes erwähnt werden sowie die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte und Freiheiten zu beachten.

Die Anträge müssen per Einschreibebrief an den Bürgermeister gerichtet werden..

Die Exemplare werden auf Papier und auf maschinenlesbaren Datenträgern, deren Format durch die Regierung festgelegt wird, ausgestellt.

(...)

§ 3. Jede Person, die als Kandidat auf einem im Hinblick auf die Wahl eingereichten Wahlvorschlag erscheint, kann gegen Zahlung des Selbstkostenpreises Exemplare oder Abschriften des Wählerregisters auf Papier oder auf einem in § 1 erwähnten Datenträger beziehen, sofern sie bei dem Bürgermeister einen diesbezüglichen Antrag per Einschreibebrief eingereicht hat und sich verpflichtet, die demokratischen Grundsätze einzuhalten, die insbesondere in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in dem Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen und in dem Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes oder jeder anderen Form des Völkermordes erwähnt werden sowie die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte und Freiheiten zu beachten.

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium überprüft bei der Aushändigung, ob der Betreffende als Kandidat für die Wahl vorgeschlagen wurde.

Wenn der Antragsteller nachträglich aus der Kandidatenliste gestrichen wird, darf er unter Androhung der in Artikel L4122-34 des vorliegenden Kodex festgelegten strafrechtlichen Sanktionen keinen weiteren Gebrauch von dem Wählerregister machen.

(...)

§ 6. Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium darf Personen, die nicht die Personen sind, die gemäß § 1, § 3 und § 4 einen Antrag eingereicht haben, unter der Androhung der Artikel L4122-34 vorgesehenen Strafen keine Exemplare oder Abschriften des Wählerregisters aushändigen. Die Personen, die diese Exemplare oder Abschriften erhalten haben, dürfen sie ihrerseits Drittpersonen nicht mitteilen.

Die in Anwendung des vorliegenden Artikels ausgestellten Exemplare oder Abschriften des Wählerregisters dürfen nur zur Wahlzwecken verwendet werden, und zwar auch außerhalb des Zeitraums zwischen dem Datum der Aushändigung des Registers und dem Datum der Wahl unter Androhung der in Artikel L4122-34 des vorliegenden Kodex festgelegten strafrechtlichen Sanktionen.

Article L4122-34 - § 1. Mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren und einer Geldstrafe von fünfzig bis zu zwanzigtausend Euro oder mit nur einer dieser Strafe wird belegt, wer als Täter, Mittäter oder Komplize entgegen Artikel L4122-5, § 6 entweder Exemplare oder Abschriften des Wählerregisters Personen ausgehändigt hat, die sie zu erhalten nicht ermächtigt sind, oder diese Exemplare Drittpersonen mitgeteilt hat, nachdem er sie ordnungsgemäß erhalten hat, oder die Angaben aus dem Wählerregister zu Zwecken gebraucht hat, die keine Wahlzwecke sind.

§ 2. Strafen, die gegen Komplizen der in Absatz 1 erwähnten Straftaten verhängt werden, dürfen nicht mehr als zwei Drittel des Strafmaßes betragen, das auf sie anwendbar gewesen wäre, wenn sie selbst die Straftaten begangen hätten.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. Juni 2006 über die Wahlverrichtungen im Hinblick auf die Gemeinde- und Provinzialwahlen als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 22. Juni 2006.

Der Minister-Präsident der Wallonischen Regierung,

E. DI RUPO

Der Minister der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes,

Ph. COURARD

Gemeinde- und Provinzialwahlen vom 8. Oktober 2006

12.B13.E5.1

MUSTER 15 - STIMMZETTEL IN FRANZÖSISCHER SPRACHE

Election.....

Circonscription électorale de

8 octobre 2006

Election de conseillers.

--

Anweisungen für den Druck des Stimmzettels

1. Auf dem Stimmzettel stehen die nachstehenden Angaben in folgender Reihenfolge :

- 1° "Election", gefolgt durch "du conseil communal" oder "du conseil provincial"
- 2° "Circonscription électorale de" gefolgt durch den Namen des Distrikts oder der Gemeinde;
- 3° "8 octobre 2006"
- 4° "Election de", gefolgt durch die Anzahl zu besetzender Mandate, gefolgt durch "conseillers";

5° Eine Zeile, in der in Buchstaben von höchstens 10 mm die Nummer jeder Liste von Kandidaten, die sich zur Wahl vorstellen, angeführt wird, in der durch die aufeinanderfolgenden Auslosungen gegebenen Reihenfolge; falls erforderlich kann der Vorstand beschließen, zwei oder mehrere unvollständige Listen in ein und dieselbe Spalte einzusetzen. Gegebenenfalls bestimmt er durch Auslosung, wo diese Spalten zu stehen kommen und welche Listennummern sie enthalten. Listenverbindungen erhalten die in Artikeln L4142-26 bis 31 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erwähnte gemeinsame laufende Nummer, und keine andere Liste darf eine dieser Nummern erhalten, selbst nicht, wenn keine Listenverbindung in der Gemeinde vorgeschlagen wurde.

6° Eine Zeile, in der in Buchstaben von höchstens 10 mm die Listenkürzel und Logos der Kandidatenlisten, die den Nummern entsprechen, angeführt sind;

7° Eine Zeile, in der das Feld am Kopf der Liste steht, wo der Wähler seine Zustimmung für die Reihenfolge in der Liste oder für den Kandidaten, dessen Name unter diesem Kästchen steht, falls es nur eine Kandidatur gibt, ausdrücken kann;

8° Für jede Liste, die notwendige Anzahl Zeilen, um alle Kandidaten anführen zu können, in der in der Vorschlagsurkunde angegebenen Reihenfolge und mit folgenden Angaben : Name und Vorname, denen eine laufende Nummer vorangestellt wird, gefolgt durch das Feld, wo der Wähler seine Stimme abgibt. Die Höhe des Feldes darf drei Textzeilen und 20 mm nicht überschreiten. Die Stimmfelder sind schwarz und weisen in der Mitte einen kleinen in der Farbe des Papiers gehaltenen Kreis von vier Millimeter Durchmesser auf.

9° Eine Kennnummer, die das Datum der Wahl in Ziffern sowie für die Gemeindevahl die "INS"-Nummer der Gemeinde und für die Provinzialwahl die INS Nummer der Provinz, gefolgt durch die dem Distrikt zugeteilte laufende Nummer, enthält.

2. Die Vermerke auf dem Stimmzettel werden in Französisch abgefasst.

3. Die Abmessungen der Stimmzettel werden wie folgt festgelegt :

- 1° Die Breite des Stimmzettels ist 6 cm für eine Liste zuzüglich 4 cm für jede zusätzliche Liste.
- 2° Die Höhe des Stimmzettels ist 18 cm für neun Mandate zuzüglich 2 cm für jeweils zwei zusätzliche Mandate.

4. Die Stimmzettel bestehen aus einem Einzelblatt. Die Regierung stellt dem Vorsitzenden jedes Kreisvorstands die für die Wahl notwendige Menge Wahlpapier zur Verfügung.

5. Das Papier ist weiß für die Gemeindevahlen, grün für die Provinzialwahlen. 6. Innerhalb eines selben Wahlkollegiums dürfen keine Stimmzettel unterschiedlichen Formats benutzt werden. In allen Fällen müssen die bei ein und derselben Wahl verwendeten Stimmzettel absolut identisch sein.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. Juni 2006 über die Wahlverrichtungen im Hinblick auf die Gemeinde- und Provinzialwahlen als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 22. Juni 2006.

Der Minister-Präsident der Wallonischen Regierung,

E. DI RUPO

Der Minister der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes,

Ph. COURARD

Gemeinde- und Provinzialwahlen vom 8. Oktober 2006

12.B13.E5.2

MUSTER 16 - ZWEISPRACHIGE STIMMZETTEL FRANZÖSISCH-DEUTSCH

Election / Wahl.....

Circonscription électorale/Wahlkreis von de

8 octobre 2006/8. Oktober 2006

Election de ____ conseillers. / Wahl von ____ Ratsmitgliedern.

Wahl von ____ Mitgliedern.

--

Anweisungen für den Druck des Stimmzettels

1. Auf dem Stimmzettel stehen die nachstehenden Angaben in folgender Reihenfolge :

1° "Wahl", gefolgt durch "des Gemeinderats" oder "des Provinzialrats";

2° "Wahlkreis von" gefolgt durch den Namen des Distrikts oder der Gemeinde;

3° "8. Oktober 2006"

4° "Wahl von", gefolgt durch die Anzahl zu besetzender Mandate, gefolgt durch "Ratsmitgliedern";

5° Eine Zeile, in der in Buchstaben von höchstens 10 mm die Nummer jeder Liste von Kandidaten, die sich zur Wahl vorstellen, angeführt wird, in der durch die aufeinanderfolgenden Auslosungen gegebenen Reihenfolge; falls erforderlich kann der Vorstand beschließen, zwei oder mehrere unvollständige Listen in ein und dieselbe Spalte einzusetzen. Gegebenenfalls bestimmt er durch Auslosung, wo diese Spalten zu stehen kommen und welche Listennummern sie enthalten.

Listenverbindungen erhalten die in Artikel L4142-26 bis 31 erwähnte gemeinsame laufende Nummer, und keine andere Liste darf eine dieser Nummern erhalten, selbst nicht, wenn keine Listenverbindung in der Gemeinde eingereicht wurde.

6° Eine Zeile, in der in Buchstaben von höchstens 10 mm die Listenkürzel und Logos der Kandidatenlisten, die den Nummern entsprechen, angeführt sind;

7° Eine Zeile, in der das Feld am Kopf der Liste steht, wo der Wähler seine Zustimmung für die Reihenfolge in der Liste oder für den Kandidaten, dessen Name unter diesem Kästchen steht, falls es nur eine Kandidatur gibt, ausdrücken kann;

8° Für jede Liste, die notwendige Anzahl Zeilen, um alle Kandidaten anführen zu können, in der in der Vorschlagsurkunde angegebenen Reihenfolge und mit folgenden Angaben : Name und Vorname, denen eine laufende Nummer vorangestellt wird, gefolgt durch das Feld, wo der Wähler seine Stimme abgibt. Die Höhe des Feldes darf drei Textzeilen und 20 mm nicht überschreiten. Die Stimmfelder sind schwarz und weisen in der Mitte einen kleinen in der Farbe des Papiers gehaltenen Kreis von vier Millimeter Durchmesser auf.

9° Eine Kennnummer, die das Datum der Wahl in Ziffern sowie für die Gemeindewahl die "INS"-Nummer der Gemeinde und für die Provinzialwahl die INS Nummer der Provinz, gefolgt durch die dem Distrikt zugeteilte laufende Nummer, enthält.

2. Die Vermerke auf dem Stimmzettel werden in Französisch und in Deutsch abgefasst, mit Vorrang für die französische Sprache.

3. Die Abmessungen der Stimmzettel werden wie folgt festgelegt :

1° Die Breite des Stimmzettels ist 6 cm für eine Liste zuzüglich 4 cm für jede zusätzliche Liste.

2° Die Höhe des Stimmzettels ist 18 cm für neun Mandate zuzüglich 2 cm für jeweils zwei zusätzliche Mandate.

4. Die Stimmzettel bestehen aus einem Einzelblatt. Die Regierung stellt dem Vorsitzenden jedes Kreisvorstands die für die Wahl notwendige Menge Wahlpapier zur Verfügung.

5. Das Papier ist weiß für die Gemeindewahlen, grün für die Provinzialwahlen.

6. Innerhalb eines selben Wahlkollegiums dürfen keine Stimmzettel unterschiedlichen Formats benutzt werden. In allen Fällen müssen die bei ein und derselben Wahl verwendeten Stimmzettel absolut identisch sein.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. Juni 2006 über die Wahlverrichtungen im Hinblick auf die Gemeinde- und Provinzialwahlen als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 22. Juni 2006.

Der Minister-Präsident der Wallonischen Regierung,

E. DI RUPO

Der Minister der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes,

Ph. COURARD

Gemeinde- und Provinzialwahlen vom 8. Oktober 2006

12.B13.E5.4

MUSTER 17 - ZWEISPRACHIGE STIMMZETTEL DEUTSCH-FRANZÖSISCH

Wahl /Election

Wahlkreis von/Circonscription électorale de

8 Oktober 2006 / 8 octobre 2006

Wahl von ____ Ratsmitgliedern. / Election de ____ conseillers.

--

Anweisungen für den Druck des Stimmzettels

1. Auf dem Stimmzettel stehen die nachstehenden Angaben in folgender Reihenfolge :

1° "Wahl", gefolgt durch "des Gemeinderats" oder "des Provinzialrats";

2° "Wahlkreis von" gefolgt durch den Namen des Distrikts oder der Gemeinde;

3° "8. Oktober 2006"

4° "Wahl von", gefolgt durch die Anzahl zu besetzender Mandate, gefolgt durch "Ratsmitgliedern";

5° Eine Zeile, in der in Buchstaben von höchstens 10 mm die Nummer jeder Liste von Kandidaten, die sich zur Wahl vorstellen, angeführt wird, in der durch die aufeinanderfolgenden Auslosungen gegebenen Reihenfolge; falls erforderlich kann der Vorstand beschließen, zwei oder mehrere unvollständige Listen in ein und dieselbe Spalte einzusetzen. Gegebenenfalls bestimmt er durch Auslosung, wo diese Spalten zu stehen kommen und welche Listennummern sie enthalten.

Listenverbindungen erhalten die in Artikel L4142-26 bis 31 erwähnte gemeinsame laufende Nummer, und keine andere Liste darf eine dieser Nummern erhalten, selbst nicht, wenn keine Listenverbindung in der Gemeinde eingereicht wurde.

6° Eine Zeile, in der in Buchstaben von höchstens 10 mm die Listenkürzel und Logos der Kandidatenlisten, die den Nummern entsprechen, angeführt sind;

7° Eine Zeile, in der das Feld am Kopf der Liste steht, wo der Wähler seine Zustimmung für die Reihenfolge in der Liste oder für den Kandidaten, dessen Name unter diesem Kästchen steht, falls es nur eine Kandidatur gibt, ausdrücken kann;

8° Für jede Liste, die notwendige Anzahl Zeilen, um alle Kandidaten anführen zu können, in der in der Vorschlagsurkunde angegebenen Reihenfolge und mit folgenden Angaben : Name und Vorname, denen eine laufende Nummer vorangestellt wird, gefolgt durch das Feld, wo der Wähler seine Stimme abgibt. Die Höhe des Feldes darf drei Textzeilen und 20 mm nicht überschreiten. Die Stimmfelder sind schwarz und weisen in der Mitte einen kleinen in der Farbe des Papiers gehaltenen Kreis von vier Millimeter Durchmesser auf.

9° Eine Kennnummer, die das Datum der Wahl in Ziffern sowie für die Gemeindewahl die "INS"-Nummer der Gemeinde und für die Provinzialwahl die INS Nummer der Provinz, gefolgt durch die dem Distrikt zugeteilte laufende Nummer, enthält.

2. Die Vermerke auf dem Stimmzettel werden in Französisch und in Deutsch abgefasst, mit Vorrang für die deutsche Sprache.

3. Die Abmessungen der Stimmzettel werden wie folgt festgelegt :

1° Die Breite des Stimmzettels ist 6 cm für eine Liste zuzüglich 4 cm für jede zusätzliche Liste.

2° Die Höhe des Stimmzettels ist 18 cm für neun Mandate zuzüglich 2 cm für jeweils zwei zusätzliche Mandate.

4. Die Stimmzettel bestehen aus einem Einzelblatt. Die Regierung stellt dem Vorsitzenden jedes Kreisvorstands die für die Wahl notwendige Menge Wahlpapier zur Verfügung.

5. Das Papier ist weiß für die Gemeindewahlen, grün für die Provinzialwahlen.

6. Innerhalb eines selben Wahlkollegiums dürfen keine Stimmzettel unterschiedlichen Formats benutzt werden. In allen Fällen müssen die bei ein und derselben Wahl verwendeten Stimmzettel absolut identisch sein.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. Juni 2006 über die Wahlverrichtungen im Hinblick auf die Gemeinde- und Provinzialwahlen als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 22. Juni 2006.

Der Minister-Präsident der Wallonischen Regierung,

E. DI RUPO

Der Minister der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes,

Ph. COURARD

Herr/Frau : Beisitzer

Anschrift Postleizahl Gemeinde

| | | | - | | | | | | | | | | - | | |

Betrag Kontonummer Unterschrift

Herr/Frau : Beisitzer

Anschrift Postleizahl Gemeinde

| | | | - | | | | | | | | | | - | | |

Betrag Kontonummer Unterschrift

Herr/Frau : Beisitzer 1

Anschrift Postleizahl Gemeinde

| | | | - | | | | | | | | | | - | | |

Betrag Kontonummer Unterschrift

Der Vorsitzende dieses Wahlbüros bestätigt die Anwesenheit der Personen, deren Namen auf dieser Liste stehen.

Für ehrlich und vollständig bescheinigte Erklärung

Der Sekretär Der beigeordnete Sekretär (9) , Der Vorsitzende, Die Beisitzer,

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. Juni 2006 über die Wahlverrichtungen im Hinblick auf die Gemeinde- und Provinzialwahlen als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 22. Juni 2006.

Der Minister-Präsident der Wallonischen Regierung,

E. DI RUPO

Der Minister der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes,

Ph. COURARD

Provinz : Wahlkanton :

Gemeinde.

Wahl-/Zählbürovorstand Nr. Wahl mit Papierstimmzettel [] Automatisierte Wahl

(Unzutreffendes bitte streichen) (den treffenden Vermerk ankreuzen)

MUSTER 19 - RÜCKERSTATTUNG DER FAHRKOSTEN DER MITGLIEDER DES WAHLVORSTANDS

Weiterzuleiten an die Provinzialverwaltung (Provinz)
(Anschrift der Provinz)

UM EINE RASCHE ZAHLUNG ZU ERMÖGLICHEN, BITTEN WIR SIE IHRE VOLLSTÄNDIGEN ANGABEN DEUTLICH ZU VERMERKEN! ÜBERPRÜFEN SIE BITTE IHRE KONTONUMMER!

Der/die Unterzeichnete :

Herr/Frau : Tel.- oder Handy-Nr.

Anschrift	Postleitzahl	Gemeinde

Funktion innerhalb des Vorstands Kontonummer (Das Konto muss dem angegebene Namen entsprechen)

Erklärt hiermit, dass ihm die Kosten für Fahrten, die wegen der Wahlen zwischen den nachstehend erwähnten Gemeinden zurückgelegt wurden, zurückzuerstatten sind :

Abfahrtstelle (Gemeinde, wo sich das Wahlvostand des/der Betroffenen befindet)	Bestimmung

Anzahl zurückgelegter Kilometer	Anzahl Fahrten	Grund dieser Fahrten

Zurückzuerstattender Betrag : €
..... km x 0,15 €, d.h. GESAMT

Der Betrag ist auf das oben angeführte Konto zu überweisen.

Diese Forderungsanmeldung ist spätestens am 8. Januar 2007 an die oben angegebene Anschrift der Provinzialverwaltung zu richten.

Geschehen zu..... am.....2006

Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden

Unterschrift der betreffenden Person

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. Juni 2006 über die Wahlverrichtungen im Hinblick auf die Gemeinde- und Provinzialwahlen als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 22. Juni 2006.

Der Minister-Präsident der Wallonischen Regierung,

E. DI RUPO

Der Minister der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes,

Ph. COURARD

MUSTER 20 - RÜCKERSTATTUNG DER FAHRKOSTEN DER WÄHLER

Weiterzuleiten an (Anschrift der provinziellen Verwaltung)

UM EINE RASCHE ZAHLUNG ZU ERMÖGLICHEN, BITTEN WIR SIE IHRE VOLLSTÄNDIGEN ANGABEN DEUTLICH ZU VERMERKEN!
 ÜBERPRÜFEN SIE BITTE IHRE KONTONUMMER!

Der/die Unterzeichnete :

Herr/Frau : Tel.- oder Handy-Nr. :

Anschrift Postleitzahl Gemeinde

			-						-		
--	--	--	---	--	--	--	--	--	---	--	--

Kontonummer (Das Konto muss dem angegebenen Namen entsprechen)

Erklärt hiermit, dass ihm die Kosten für Fahrten, die wegen der Wahlen zwischen den nachstehend erwähnten Gemeinden zurückgelegt wurden, zurückzuerstatten sind :

Abfahrtstelle (Gemeinde, wo sich das Wahlvotum des/der Betroffenen befindet) Bestimmung

für ihn selbst, und die folgenden _____ (Anzahl angeben) Personen, die seiner Familie angehören und ebenfalls Wähler sind,

Herr/Frau : Herr/Frau :

Herr/Frau : Herr/Frau :

Herr/Frau : Herr/Frau :

Grund der Fahrt :

Wechsel des Wohnortes.

Gehalts- oder Lohnempfänger, die ihren Beruf im Ausland oder in einer anderen Gemeinde, als der, wo sie wählen müssen, ausüben.

Studenten, die sich aufgrund ihres Studiums in einer anderen Gemeinde aufhalten als der, in der sie wählen müssen.

Aufenthalt in einer Pflegeanstalt oder Gesundheitseinrichtung, die sich in einer anderen Gemeinde befindet als der, in der der Wähler wählen muss.

Zurückzuerstattender Betrag : €

..... x €, d.h. GESAMT

Der Betrag ist auf das oben angeführte Konto zu überweisen.

Diese Forderungsanmeldung ist spätestens am 8. Januar 2007 an die oben angegebene Anschrift der Provinzialverwaltung zu richten.

Geschehen zu..... am..... 2006,

Unterschrift der betreffenden Person

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. Juni 2006 über die Wahlverrichtungen im Hinblick auf die Gemeinde- und Provinzialwahlen als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 22. Juni 2006.

Der Minister-Präsident der Wallonischen Regierung,

E. DI RUPO

Der Minister der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes,

Ph. COURARD

Gemeinde- und Provinzialwahlen vom 8. Oktober 2006

123.BE.O30.2

Provinz : Wahlkanton : Gemeinde.

Gemeindevorstand / Distriktvorstand / Kantonvorstand Wahl mit Papierstimmzettel [] Automatisierte Wahl

(Unzutreffendes bitte streichen) (den treffenden Vermerk ankreuzen)

**MUSTER 22 - BESCHEINIGUNG ZUR BEGRÜNDUNG
DER NOTWENDIGKEIT EINER AUßERORDENTLICHEN SPEZIFISCHEN AUFGABE (DEM MUSTER 21 BEIZUFÜGEN)**

Ich Unterzeichnete(r), Herr/Frau

Erkläre, dass ich die folgende(n) Aufgabe(n) erfüllt habe :

Die Rechtfertigung dieser Aufgabe liegt in folgenden Gründen :

Zudem war es mir unmöglich, diese Aufgabe während meiner normalen Arbeitszeiten auszuführen, und zwar aus folgenden Gründen :

Für ehrlich und vollständig bescheinigte Erklärung

....., den 2006

Der Abgeber der Erklärung,

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. Juni 2006 über die Wahlverrichtungen im Hinblick auf die Gemeinde- und Provinzialwahlen als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 22. Juni 2006.

Der Minister-Präsident der Wallonischen Regierung,

E. DI RUPO

Der Minister der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes,

Ph. COURARD

Provinz : Wahldistrikt :
 Wahlkanton : Gemeinde.
 Wahl mit Papierstimmzettel [] Automatisierte Wahl (die genaue Angabe ankreuzen)

**MUSTER 24A- TABELLE MIT DER ZUSAMMENSETZUNG DES KANTONVORSTANDS UND DER ZÄHLBÜROVORSTÄNDE
 DER PROVINZ**

Der Vorsitzende des Kantonvorstands bescheinigt hiermit, dass der Kantonvorstand und die Zählbürovorstände der Provinz wie folgt zusammengesetzt sind(10) :

1. Kantonvorstand

	Name und Vorname	Geburtsdatum	Beruf und Stufe	Nummer des Nationalregisters	Hauptwohntort und vollständige Anschrift
Vorsitzender					
Sekretär					
Beisitzer					
Ersatzbeisitzer					

%

2. Zählbürovorstand der Provinz Nr. ... (11), mit Sitz in(12)

	Name und Vorname	Geburtsdatum	Beruf und Stufe	Nummer des Nationalregisters	Hauptwohntort und vollständige Anschrift
Vorsitzender					
Sekretär					
Beisitzer					
Ersatzbeisitzer					

%

....., den.....; 2006,

Der Vorsitzende des Kantonvorstands,

Gemeinde- und Provinzialwahlen vom 8. Oktober 2006

20.B20P.BE.1

Auszüge aus dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung

Art. L4125-7 - § 1. Der Kantonsvorstand ist im Hauptort des Kantons eingerichtet und besteht aus einem Vorsitzenden, vier Beisitzern, vier Ersatzbeisitzern, die vom Vorsitzenden unter den Wählern der Hauptgemeinde des Kantons gewählt werden, sowie einem gemäß den Bestimmungen des Artikels L4125-15 ernannten Sekretär.

§ 2. Er steht unter dem Vorsitz folgender Personen :

1° des Präsidenten des Gerichts erster Instanz oder seines Stellvertreters, falls der Hauptort des Wahlkantons auch Hauptort des Gerichtsbezirks ist,

2° des Friedensrichters, falls der Hauptort des Wahlkantons auch Hauptort eines Gerichtskantons ist,

3° in allen anderen Fällen des Friedensrichters des Gerichtskantons, in dem sich der Hauptort des Wahlkantons befindet, oder sein Stellvertreter.

Wenn der Vorsitz des Kantonsvorstands nicht durch einen Magistraten gewährleistet werden kann, bezeichnet der Vorsitzende des Distriktvorstands den Vorsitzenden dieses Vorstands unter den Wählern des Distrikts unter Beachtung der in Artikel L4125-3, § 2 vorgesehenen Reihenfolge.

Artikel L4125-5 - § 1. Spätestens am 15. September bezeichnet der Vorsitzende des Gemeindevorstands die Vorsitzenden der Wahl- und Zählbürovorstände sowie die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Gemeindeauszählung unter den jüngsten Wählern der Gemeinde, die am Wahltag mindestens achtzehn Jahre alt sind, und zwar in der in Artikel L4125-3, § 2 bestimmten Reihenfolge.

§ 2. Am selben Datum bezeichnet er die Beisitzer der Wahlbürovorstände unter den jüngsten Wählern der Gemeinde, die am Wahltag mindestens achtzehn Jahre alt sind, und die in Artikel L4125-3, § 2 vorgesehenen Bedingungen erfüllen. Hinzukommen die Personen, die Inhaber eines Amtes der Stufe C, das der Wallonischen Region untersteht, oder eines entsprechenden Amtes in den im Punkt 6° desselben Paragraphen vorgesehenen Verwaltungen oder Einrichtungen sind oder anderswo ein entsprechendes Amt ausüben.

§ 3. Die Vorsitzenden, Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Wahl- und Zählbürovorstände werden unter den Wählern bezeichnet, die in den in Artikel L4122-7, § 1, 1° und 2° vorgesehenen Verzeichnissen aufgeführt sind.

(...)

§ 7. Er übermittelt unmittelbar den Vorsitzenden der Wahl- und Zählbürovorstände der Gemeinden, dem Vorsitzenden des Distrikt- und Kantonsvorstandes und dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium, die Tabelle, die die Zusammensetzung des Gemeindevorstands, der Wahlvorstände sowie der Zählbürovorstände der Gemeinden enthält.

Diese Tabelle wird gemäß dem von der Regierung festgelegten Muster aufgestellt.

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium sorgt dafür, dass die Tabelle, die es erhalten hat, durch Anschlag von allen Bürgern eingesehen werden kann.

Es übermittelt unverzüglich der Regierung oder ihrem Beauftragten ein Exemplar davon.

§ 8. Der Vorsitzende des Gemeindevorstands stellt jeder Person, die dies mindestens fünfzehn Tage vor der Wahl beantragt hat, Abschriften der Tabelle der Mitglieder der Vorstände der Gemeinde aus. Der Preis eines Exemplars dieser Tabelle wird durch Erlass der Regierung festgelegt. Er darf nicht mehr als 2,48 Euro betragen.

Artikel L4125-8 – Am 25. September nimmt der Vorsitzende des Kantonsvorstands die Bezeichnung der Vorsitzenden und der Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Zählbürovorstände der Provinz nach denselben Modalitäten wie denjenigen, die in Artikel L4125-5 für die gemeindliche Auszählung vorgesehen sind, unter den Wählern des Distrikts vor.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. Juni 2006 über die Wahlverrichtungen im Hinblick auf die Gemeinde- und Provinzialwahlen als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 22. Juni 2006.

Der Minister-Präsident der Wallonischen Regierung,

E. DI RUPO

Der Minister der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes,

Ph. COURARD

Gemeinde- und Provinzialwahlen vom 8. Oktober 2006**12.B30P.BE.1**

Provinz : Wahldistrikt :

Wahlkanton : Gemeinde.

Wahl mit Papierstimmzettel [] Automatisierte Wahl (die genaue Angabe ankreuzen)

**MUSTER 24B - TABELLE MIT DER ZUSAMMENSETZUNG DES GEMEINDEVORSTANDS, DER WAHLBÜROVORSTÄNDE
UND DER ZÄHLBÜROVORSTÄNDE DER GEMEINDE**

Der Vorsitzende des Gemeindevorstands bescheinigt hiermit, dass der Gemeindevorstand, die Wahlbürovorstände und die Zählbürovorstände der Gemeinde wie folgt zusammengesetzt sind(13) :

3. Gemeindevorstand

	Name und Vorname	Geburtsdatum	Beruf und Stufe	Nummer des Nationalregisters	Hauptwohntort und vollständige Anschrift
Vorsitzender					
Sekretär					
Beisitzer					
Ersatzbeisitzer					

%

4. Wahlbürovorstand Nr. ... (14), mit Sitz in(15)

	Name und Vorname	Geburtsdatum	Beruf und Stufe	Nummer des Nationalregisters	Hauptwohntort und vollständige Anschrift
Vorsitzender					
Sekretär					
Beigeordneter Sekretär 16					
Beisitzer					
Beisitzer ³					
Ersatzbeisitzer					
Ersatzbeisitzer ³					

5. Zählbürovorstand der Gemeinde Nr. ...(17), mit Sitz in(18)

	Name und Vorname	Geburtsdatum	Beruf und Stufe	Nummer des Nationalregisters	Hauptwohntort und vollständige Anschrift
Vorsitzender					
Sekretär					
Beisitzer ³					
Beisitzer ³					
Beisitzer ³					
Beisitzer ³					
Ersatzbeisitzer ³					
Ersatzbeisitzer ³					
Ersatzbeisitzer ³					
Ersatzbeisitzer ³					

....., den..... 2006,

Der Vorsitzende des Gemeindevorstands,

Elections communales et provinciales du 8 octobre 2006

12.B30P.BE.1

Auszüge aus dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung

Art. L4125-3 - § 4. Kein Kandidat darf dem Wahlvorstand angehören. Die Kandidaten und Kandidatenlisten können Zeugen bezeichnen, um die Verrichtungen des Vorstands nach den in Artikel L4134-1 erwähnten Modalitäten zu kontrollieren.

Das Amt eines Provinzialgreffiers, eines Provinzialeinnehmers, eines Gemeindesekretärs und eines Gemeindeeinnehmers ist unvereinbar mit dem Amt des Vorsitzenden, eines Besitzers oder Ersatzbesitzers eines Kreisvorstandes.

Das Gleiche gilt ebenfalls für die Bekleidung eines politischen Mandats und die Aufgabe als Zeuge.

Artikel L4125-3 - (...)

§ 2. Der Vorsitzende des Distriktsvorstandes bezeichnet in der nachstehend festgelegten Reihenfolge folgende Personen, um den Vorsitz des Gemeindevorstands zu führen :

1° Richter oder stellvertretende Richter des Gerichtes erster Instanz, des Arbeits- und des Handelsgerichtes nach dem Dienstalter;

2° Friedensrichter oder ihre Stellvertreter nach dem Dienstalter;

3° Richter des Polizeigerichtes oder ihre Stellvertreter nach dem Dienstalter;

4° Rechtsanwälte und Rechtsanwaltspraktikanten in der Reihenfolge ihrer Eintragung in das Anwaltsverzeichnis oder in die Praktikantenliste;

5° Notare;

6° der Wallonischen Region unterstellte Inhaber eines Amtes der Stufe A oder B und Inhaber eines gleichwertigen Dienstgrades, die dem Föderalstaat, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, den Provinzen, den Gemeinden, den öffentlichen Sozialhilfezentren, den Einrichtungen öffentlichen Interesses, die im Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses erwähnt sind oder auch nicht, oder den autonomen öffentlichen Unternehmen im Sinne des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen unterstehen;

7° Lehrpersonal;

8° Praktikanten der Staatsanwaltschaft;

9° wenn notwendig, die unter den Wählern der Gemeinde bezeichneten Personen, die anderswo Ämter ausüben, die den im Punkt 6° erwähnten Ämtern entsprechen.

Außer den Richtern, die bezeichnet werden können, um den Vorsitz des Gemeindevorstandes ihres Sitzes unabhängig von der Gemeinde, wo sie Wähler sind, zu führen, sind die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Personen Wähler der Gemeinde, in der sie das Amt eines Vorsitzenden des Gemeindevorstandes ausüben.

Muss der Vorsitzende des Gemeindevorstandes in einer anderen Gemeinde wählen, so bestimmt er einen Stellvertreter, um ihn am Wahltag während der für die Erfüllung seiner Pflicht als Wähler notwendigen Zeit zu vertreten.

Die öffentlichen Behörden, die im vorstehenden Absatz, Punkt 6° und 7° erwähnte Personen beschäftigen, teilen den Verwaltungen der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz haben, den Namen, die Vornamen, die Anschrift und den Beruf dieser Personen mit.

(...)

Artikel L4125-5 - § 1. Spätestens am 15. September bezeichnet der Vorsitzende des Gemeindevorstandes die Vorsitzenden der Wahl- und Zählbürovorstände sowie die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Gemeindeauszählung unter den jüngsten Wählern der Gemeinde, die am Wahltag mindestens achtzehn Jahre alt sind, und zwar in der in Artikel L4125-3, § 2 bestimmten Reihenfolge.

§ 2. Am selben Datum bezeichnet er die Beisitzer der Wahlbürovorstände unter den jüngsten Wählern der Gemeinde, die am Wahltag mindestens achtzehn Jahre alt sind, und die in Artikel L4125-3, § 2 vorgesehenen Bedingungen erfüllen. Hinzukommen die Personen, die Inhaber eines Amtes der Stufe C, das der Wallonischen Region untersteht, oder eines entsprechenden Amtes in den im Punkt 6° desselben Paragraphen vorgesehenen Verwaltungen oder Einrichtungen sind oder anderswo ein entsprechendes Amt ausüben.

§ 3. Die Vorsitzenden, Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Wahl- und Zählbürovorstände werden unter den Wählern bezeichnet, die in den in Artikel L4122-7, § 1, 1° und 2° vorgesehenen Verzeichnissen aufgeführt sind.

(...)

§ 7. Er übermittelt unmittelbar den Vorsitzenden der Wahl- und Zählbürovorstände der Gemeinden, dem Vorsitzenden des Distrikt- und Kantonsvorstandes und dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium, die Tabelle, die die Zusammensetzung des Gemeindevorstandes, der Wahlvorstände sowie der Zählbürovorstände der Gemeinden enthält.

Diese Tabelle wird gemäß dem von der Regierung festgelegten Muster aufgestellt.

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium sorgt dafür, dass die Tabelle, die es erhalten hat, durch Anschlag von allen Bürgern eingesehen werden kann.

Es übermittelt unverzüglich der Regierung oder ihrem Beauftragten ein Exemplar davon.

§ 8. Der Vorsitzende des Gemeindevorstandes stellt jeder Person, die dies mindestens fünfzehn Tage vor der Wahl beantragt hat, Abschriften der Tabelle der Mitglieder der Vorstände der Gemeinde aus. Der Preis eines Exemplars dieser Tabelle wird durch Erlass der Regierung festgelegt. Er darf nicht mehr als 2,48 Euro betragen.

Notes

- (1) Unzutreffendes bitte streichen
- (2) Den Namen der Gemeinde für die Gemeindewahlen und des Distrikts für die Provinzialwahlen angeben
- (3) Unzutreffendes bitte streichen.
- (4) Unzutreffendes bitte streichen.
- (5) Unzutreffendes bitte streichen.
- (6) Die Gemeinde für die Gemeindewahlen und den Distrikt für die Provinzialwahlen angeben.
- (7) Unzutreffendes bitte streichen.
- (8) Unzutreffendes bitte streichen.
- (9) (bei automatisierter Wahl)
- (10) Diese Tabelle aufgrund der tatsächlichen Anzahl Zählbürovorstände ausfüllen
- (11) Die vom Vorsitzenden des Kantonvorstandes zugeteilte Nummer angeben
- (12) Die vollständige Anschrift angeben
- (13) Diese Tabelle aufgrund der tatsächlichen Anzahl Wahl- und Zählbürovorstände ausfüllen
- (14) Jedes Wahlbüro erhält eine Wählersektion. Die Nummer der entsprechenden Wählersektion angeben, so wie sie in Übereinstimmung mit Art. L4123-1, § 2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom Gouverneur zugeteilt wurde.
- (15) Die vollständige Anschrift angeben
- (16) Nur bei automatisierter Wahl ausfüllen
- (17) Die vom Vorsitzenden des Gemeindevorstandes zugeteilte Nummer angeben
- (18) Die vollständige Anschrift angeben